Mittag=Ausgabe.

Annoncen-
Annahme=Bureaus:
In Posen außer in der
Expedition dieser Zeitung
(Wilhelmstr. 16.)
bei C. H. Ulrici & Co.
Breitestraße 14,
in Gnesen bei Th. Spindler,
in Grätz bei L. Streisand,
in Breslau bei Emil Kabath.

Posener Zeitung.

Neunundsiebzigster Jahrgang.

Annoncen-
Annahme=Bureaus:
In Berlin, Breslau,
Dresden, Frankfurt a. M.
Hamburg, Leipzig, München,
Stettin, Stuttgart, Wien
bei G. L. Daube & Co. —
Haasenstein & Vogler, —
Rudolph Mosse.
In Berlin, Dresden, Görlitz
beim „Invalidendank."

Nr. 170.

Das Abonnement auf dieses täglich drei Mal erscheinende Blatt beträgt vierteljährlich für die Stadt Posen 4½ Mark, für ganz Deutschland 5 Mark 45 Pf. Bestellungen nehmen alle Postanstalten des deutschen Reiches an.

Mittwoch, 8. März
(Erscheint täglich drei Mal.)

Inserate 20 Pf. die sechsgespaltene Zeile oder deren Raum, Reklamen verhältnißmäßig höher, sind an die Expedition zu senden und werden für die am folgenden Tage Morgens 7 Uhr erscheinende Nummer bis 5 Uhr Nachmittags angenommen.

1876.

Amtliches.

Berlin, 7. März. Der König hat dem Geh. exped. Sekretär u. Kalkulator bei der obersten Post- und Telegraphenverwaltung, Geh. Rechnungsrath Meißner, den R. A. O. 3 Kl. mit der Schleife verliehen; den Gerichts-Assessor a. D. und Gutsbesitzer Siegfried von Quast auf Raegelsdorf zum Landrathe des Kreises Ruppin ernannt.

Der Kaiser und König hat dem Leg.-R. Frhrn. v. Steffens den Charakter als Geh. Leg.-Rath verliehen.

Der Pfarrer a. D. Hoffmann ist als provis. Seminarlehrer an dem kgl. Schullehrerseminar in Neuwied angestellt worden.

Vom Landtage.

21. Sitzung des Abgeordnetenhauses.

Berlin, 7. März, 11 Uhr. Die Tribünen sind dicht besetzt. Am Ministertische Graf zu Eulenburg, Leonhardt, Falk und mehrere Kommissarien.

Das Haus tritt in die erste Lesung des Gesetzentwurfs über die Geschäftssprache der Beamten, Behörden und politischen Körperschaften des Staates.

Abg. v. Cuny: Diese Vorlage wird, um zum Gesetze zu werden, einer gänzlichen Umarbeitung unterworfen werden müssen, und ich beantrage, sie zu diesem Zwecke einer Kommission von 14 Mitgliedern zu überweisen. Der Entwurf ist wesentlich derselbe, der bereits vor drei Jahren dem Herrenhause zugegangen ist. Nur einige wenige Aenderungen sind darin vorgenommen in Rücksicht auf das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes. Dagegen hat man zu meinem äußersten Befremden die viel wichtigere Thatsache vollständig unberücksichtigt gelassen, daß inzwischen die großen Justizgesetze, von denen eins sich auch mit der Gerichtsverfassung befaßt, dem Reichstage zugegangen und daß diese Gesetzgebung bereits Gegenstand der Berathung und Beschlußfassung ist. Wenn man nun erwägt, daß fast alle Paragraphen der heutigen Vorlage von der Gerichtssprache handeln, also von der Materie, die das Gerichtsverfassungsgesetz behandelt, so mag die Vorlegung eines solchen Entwurfs an den preußischen Landtag juristisch gerechtfertigt erscheinen, aber politisch ist es absolut verwerflich, daß gerade der preußische Staat, dem als dem größten und mächtigsten in Deutschland vor allem ein officium nobile gegen das Reich obliegt, der Reichsgesetzgebung in solcher Weise Konkurrenz macht. Das Gerichtsverfassungsgesetz, dem bekanntlich die Reichsjustizkommission in allen wesentlichen Bestimmungen beigetreten ist, wird in den nächsten 2 bis 3 Jahren Reichsgesetz sein. Nun weicht aber die heutige Vorlage in den meisten Punkten von dem Inhalt jenes Gesetzes völlig ab, die Folge ihrer Annahme wird also nur sein, daß wir ein Gesetz schaffen, das wir in zwei Jahren nothwendig wieder völlig umstoßen müssen. Eine solche Gesetzesmacherei kann uns nicht zugemuthet werden, und es wird daher die Hauptaufgabe der Kommission sein, die Bestimmungen dieser Vorlage mit dem Gerichtsverfassungsgesetz in Uebereinstimmung zu bringen.

Justizminister Leonhardt: Ich kann die Auffassung des Vorredners in keiner Weise theilen. Die Vorlage regelt das Verhältniß der Geschäftssprache bei sämmtlichen Behörden, sowohl Gerichts- als Verwaltungsbehörden, und zwar nicht allein der streitenden Gerichtsbarkeit im Strafverfahren, sondern in weitem Umfange zugleich das Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Der vorliegende Entwurf bezieht sich also auf das streitige Gerichtsverfahren nur in einem verhältnißmäßig sehr geringen Umfange. Es ist der Regierung der Gedanke gar nicht in den Sinn gekommen, daß es geboten wäre, mit Rücksicht auf die Reichsgesetzgebung in streitigen Angelegenheiten dieses Gesetz aufzuschieben. Wie hätte sie auch dazu kommen sollen, zu fürchten, daß man sie für in Opposition mit der Reichsgesetzgebung stehend halten oder glauben könnte, die Regierung traue dem Zustandekommen der Reichsgesetze nicht. Gegenüber der ganzen Stellung und Thätigkeit der Regierung in dieser Beziehung können derartige Befürchtungen und Verdachtsgründe gar nicht in Betracht kommen. Wenn das Gerichtsverfassungsgesetz ins Leben tritt, so wird die Folge keine andere sein, als daß die Bestimmungen der heutigen Vorlage im Allgemeinen ihre vollständige Bedeutung behalten und nur in dem geringen Theile eine Modifikation erleiden, der ausschließlich von der Gerichtsbarkeit im Streitverfahren handelt. Ich bestreite aber auch entschieden, daß diese Vorlage wesentlich abweicht von Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes. Was als solche Abweichung erscheint, hängt eben damit zusammen, daß diese Vorlage sich nicht auf das streitige Gerichtsverfahren beschränkt, sondern auch die freiwillige Gerichtsbarkeit und das Verwaltungsverfahren umfaßt.

Abg. Witt: Ich wende mich hauptsächlich gegen die Agitation, die in der Provinz Posen von polnischer Seite mit so großer Ostentation in Presse und Vereinen gegen diese Vorlage in Szene gesetzt worden ist. Diese Vorlage hat, soweit sie die polnische Sprache in Posen betrifft, nur den Zweck, einen schon jetzt thatsächlich bestehenden Zustand gesetzlich zu regeln und zu fixiren. Jeder redlich und human denkende Mann wird gewiß Sympathie haben, wenn ein Volk seine Nationalität und seine Sprache vertheidigt. Hier ist aber dazu gar keine Veranlassung, derartige Agitationen wären nur dann am Platze, wenn es sich um Maßregeln in Bezug auf die Sprachenfrage in den Schulen handelte. Vor allem sollten aber die polnischen Herren nicht vergessen, wie sie selber gehandelt haben, als im Jahre 1807 das Großherzogthum Warschau geschaffen wurde. Damals haben sie nicht nur den amtlichen Gebrauch der deutschen Sprache mit einem Schlage aufgehoben, sondern auch sämmtliche deutsche Beamte ohne Weiteres beseitigt. Diese Vorlage entspricht einem dringend gefühlten praktischen Bedürfniß und macht einem Zustande ein Ende, der die Behörden der Regierung oft geradezu unwürdigen Vexationen aussetzte.

Abg. Lyskowski: Die Motive zu dieser Vorlage beginnen mit dem Satze: „Zu den Erscheinungen, in welchen sich das eigenthümliche Leben einer Nation kundgiebt, gehört in erster Linie ihre Sprache." Dieser Satz steht im grellsten Widerspruch mit dem Inhalt der Vorlage. Dies Gesetz will die Sprache und damit das eigenthümliche Leben der poln. Nation in den Provinzen Posen u. Schlesien vernichten; es bildet die zweite Etappe in dem bewußten und großen Vernichtungskampf gegen die polnische Nation, nachdem man auf administrativem Wege die polnische Sprache aus den Schulen grundsätzlich verdrängt hat. Sie hebt den unmittelbaren Verkehr der polnischen Bevölkerung und mit den Staatsorganen völlig auf. Dieser Vernichtungskampf wird aber ein vergeblicher bleiben. Glauben Sie nicht, daß Sie im Stande sein werden, die polnische Bevölkerung in diesen Provinzen durch die deutsche zu verdrängen oder zu ersetzen. Die deutsche Bevölkerung ist weder so arbeitstüchtig (Widerspruch links), noch so anspruchslos, wie die polnische. Die Vorlage verletzt aber auch in direktester Weise das auf der Basis internationaler Verträge beruhende Staatsrecht. In der Wiener Schlußakte wird im Art. 1 Alinea 1 den polnischen Unterthanen Preußens das Recht des amtlichen Gebrauchs der Sprache gewährleistet, und dieses Recht ist den Polen aufs feierlichste bestätigt worden durch den in die preuß. Gesetzsammlung übergegangenen königlichen Erlaß vom 15 Mai 1815 bei Uebernahme des Großherzogthums Posen, in der es ausdrücklich heißt: „die polnische Sprache soll neben der deutschen in allen öffentlichen Verhandlungen gebraucht werden". Diese Vorlage ist also eine Vergewaltigung öffentlich garantirter Rechte. Wollen Sie etwa den polnischen Kindern die Zunge aus dem Munde reißen, damit sie nicht polnisch sprechen lernen? Im Namen des Völkerrechts und der menschlichen Würde müssen wir gegen eine derartige politische Brutalität, wie sie dieses Gesetz ausspricht, Protest erheben. (Beifall bei den Polen)

Abg. v. Sybel: Ich kann nicht sagen, daß ich auf die eben gehörten Ausführungen mit einer gewissen Freude antworte, denn ich kann versichern, daß es mir wie einem großen Theile meiner Freunde ergeht, ich habe volle und tiefe Achtung vor der persönlichen Stimmung, wie sie in der eben gehörten Rede zum Ausdruck gekommen ist und ich respektire die natürlichen Gefühle welche aus derselben hervorleuchteten; aber wie die Sachen einmal stehen, so würde es in direktem Widerspruch mit den Interessen des preußischen Staates sein, wenn man den laut gewordenen Wünschen nachgäbe und als Volksvertreter darf ich nach meiner Auffassung keine andere Rücksicht nehmen, als die auf die Interessen des Staates. Die polnischen Bestrebungen sind den Interessen des preußischen Staates direkt entgegenstehend, und sie waren es von jeher, von dem Augenblicke an, wo der deutsche Orden festen Fuß zu fassen suchte. Zwei Jahrhunderte unterlag er allerdings der polnischen Herrschaft, und er hat diesen Druck hart fühlen müssen. Die brandenburgischen Kurfürsten und preußischen Könige kehrten endlich den Spieß um und brachten in dem Kampfe zwischen Germanismus und Slavismus den ersteren zum Siege, und es ist die Pflicht eines jeden preußischen Bürgers, sich auf die Seite des Staates zu stellen. Der Herr Vorredner hat heute wiederum Gelegenheit genommen, wie dies von jener Seite schon so oft geschehen, sich auf angebliche Rechtstitel zu berufen, die schon hier zu oft widerlegt worden sind, aber da sie einmal wieder hier auf die Tribüne hinaufgezogen worden, so sehe ich mich zu meinem Bedauern genöthigt, noch einmal darauf zurückzukommen. Vor allen Dingen beruft man sich auf den § 1 der Wiener Kongreßakte vom 3. Mai 1815 und des hierauf folgenden Patents des preußischen Königs vom 15. Mai desselben Jahres. Nun war jener Vertrag zwischen den drei Mächten Rußland, Preußen und Oesterreich abgeschlossen, um sich gegenseitig gegen Uebergriffe zu schützen, aber nicht war damit eine gemeinsame Abänderung ausgeschlossen und in jenem Vertrag versprach Rußland die Konstituirung des zu ihm gehörigen Theiles von Polen zu einem Königthum, während Preußen und Oesterreich erklärten, in ihren Theilen Institutionen einzuführen, welche dem Lande zum Heile gereichten. Nun ist es aber doch klar, daß, wenn einer der kontrahirenden Theile den Vertrag brach, die andern nicht mehr zum Halten desselben verpflichtet (Widerspruch), und jenes ist von Seiten Rußlands geschehen. Preußen und Oesterreich hatten hiernach entweder Rußland mit dem Schwerte zu zwingen, den Vertrag zu halten, oder den Vertrag überhaupt für hinfällig zu erklären. Daß sie das letztere thaten und nicht gegen Rußland marschiren ließen, war nach den Erfahrungen der polnischen Revolution von 1830 sehr begreiflich. Nach dem Patent vom 15. Mai wurde nun den Polen ihre Nationalität, die Zulassung zu Aemtern und Würden und eine provinzielle Verfassung versprochen. Das letztere ist nun auch vollständig im Jahre 1823 geschehen, und der im ersten Theil des Versprechens garantirte Zustand hat ebenfalls Jahre lang bestanden. Ich will nun einmal annehmen, das Königswort, auf welches sich jene Herren stets berufen, wäre der Gesetzgebung gegenüber völlig unantastbar, so muß ich doch darauf hinweisen, daß neben den gewährten Rechten auch als Pflicht den Polen auferlegt wurde, treue Unterthanen des Staates zu sein. Das Patent ist in dieser Beziehung also zweiseitig, und wenn die Pflichten, wie es von der Seite der polnischen Bevölkerung und ihrer Vertretung geschehen ist, nicht erfüllt werden, so haben sie auf jener Seite auch kein Atom mehr von Anrecht auf irgend einen Titel des Patents. Unter den Zuschriften an dieses Haus befindet sich auch der Brief des Herrn v. Niegolewski, eines Bruders des Reichstagsabgeordneten und Sohn des Obersten v. Niegolewski. Jener Herr erklärt, daß er seinem Vater auf dem Sterbebette versprochen habe, an der polnischen Sprache und den Bestrebungen des Obersten festhalten zu wollen, und daß er deshalb sich unter keiner Bedingung diesem Gesetze unterwerfen werde. Ich habe nun selbst zur Zeit des frankfurter Parlaments den Obersten v. Niegolewski gekannt, denn ich gehörte damals zu jenen gutgesinnten, aber schlecht unterrichteten Jünglingen, welche für eine Aufrichtung des Königreiches Polen schwärmten. Damals sprach sich jener Oberst mit hoher Begeisterung dafür aus, daß, nachdem auf dem Wege der Revolution Deutschland und Polen die Ketten der Despotie abgeworfen hätten, sie einträchtig zusammengehen und demnächst Polen in altem Glanze und alter Herrlichkeit wieder herstellen müßten mit seinen alten Grenzen, die die ganze Küste der Ostsee inkl. Danzig einschließen sollten. Wenn nun sein Sohn pathetisch sich mit den Bestrebungen seines Vaters eins erklärt, so kann ich als Preuße solchen Bestrebungen doch unmöglich entgegen kommen. Weiter betonte damals der Oberst, daß er dem Monarchen nicht nur in seiner Eigenschaft als König von Preußen, sondern auch als Großherzog von Posen den Huldigungseid geleistet habe; dieser Illusion geben sich noch viele hin und übersehen dabei, daß in dem erwähnten Patent ausdrücklich bestimmt wird, daß Posen vollständig als Provinz dem preußischen Staate einverleibt werde, und daß die Bezeichnung „Großherzogthum Posen" eine inhaltslose Formel in dem königlichen Titel ist, wie z. B. die „Markgrafschaft Brandenburg" die aus dieser Bezeichnung doch für sich nicht eine besondere markgrafschaftliche Verfassung beanspruchen kann. Wenn so die Vergangenheit der Vorlage durchaus nicht entgegensteht, so prüfen Sie einmal, ob dieses Gesetz der Gegenwart und Zukunft denn so Ungeheuerliches bringt. Die Vorlage will einzig und allein die Einführung der Geschäftssprache, besonders bei den Gerichten, und berührt weder die Schule noch die Kirche. Wenn nun deshalb, weil nicht mehr in polnischer Sprache prozessirt werden kann, von der anderen Seite behauptet wird, die polnische Sprache gehe in Rauch auf, so scheint es wirklich, als ob das Prozessiren der einzige Lebenszweck des polnischen Elements sei (Oho!). Seit Jahrhunderten wird in der Kirche der Gottesdienst in lateinischer Sprache gehalten, und da nun auf dem Gebiete des Staates die jetzige Vorlage geschaffen wird, so lamentirt man, daß die polnische Sprache ruinirt werde. Ich bin überzeugt, daß mit der Einführung dieses Gesetzes eine große Anzahl von Unzuträglichkeiten beseitigt werden wird, wie dies auch in den Motiven ausgeführt ist. Uebrigens schließe ich mich dem Antrage auf Verweisung an eine Kommission an.

Abg. v. Lubienski betont, daß die Vorlage das garantirte Recht der polnischen Nationalität und alle Forderungen der Humanität auf das Flagranteste verletze und bittet, das Gesetz abzulehnen.

Abg. Hundt v. Hafften: Sie werden mir nicht das Zeugniß versagen, daß ich nur selten das Wort ergreife; um so mehr fühle ich mich dazu verpflichtet, wenn eine große Prinzipienfrage ausgekämpft werden soll, welche Hunderttausende von Menschen in ihren täglichen Verhältnissen berührt, meine Ansicht auszusprechen, auch wenn mir von polnischer Seite zugerufen wird: Sie sind ein Eingewanderter und kein Eingeborener, Sie haben nicht das Recht, wie wir als Autochthonen zu sprechen. Der Gesetzentwurf enthält nur ein Prinzip, das Prinzip nämlich, daß nach sechszigjährigem Besinnen der preußische Staat sich endlich ermannt hat, zu erklären: in meinem Lande soll die deutsche Sprache die allein amtlich berechtigte sein. In Westpreußen sowohl wie in Schlesien hat eine derartige Gleichberechtigung niemals existirt. Der Vorsicht halber bemerke ich jetzt gleich zu Anfang, daß, wenn ich von „polnischen Herren" spreche, ich unmöglich Mitglieder dieses hohen Hauses meinen kann (Große Heiterkeit), denn innerhalb des preußischen Abgeordnetenhauses kenne ich nur preußische Vertreter. Zur Orientirung gestatte ich mir die allgemeine Bemerkung, daß nach der gewandten Agitation dieser polnischen Herren mit Hülfe der katholischen Priesterschaft nicht blos in Posen, sondern auch in Westpreußen und Schlesien 1547 Petitionen, meist gleichlautend, viele von Kindern unterzeichnet, einige von Frauen, die meisten mit Kreuzen bezeichnet, hier in das Haus geschleudert worden und mit 332,000 Unterschriften bedeckt sind (Hört!). Gegenüber den Deklamationen, die wir heute hören mußten von Naturrecht, Verletzung des menschlichen und göttlichen Rechts, Brechen des Worts, politischer Brutalität und Befinden auf dem Holzwege (Große Heiterkeit), wir wollten ihnen die Zunge aus dem Leibe reißen, und anderen exaltirten Aussprüchen bitte ich die Staatsregierung, das Wort des Fürsten Bismarck vom 9 Februar 1872 einzulösen, wo er erklärte: „Die polnischen Herren werden uns mit weiteren Anträgen zu Gunsten ihrer Nationalität und Sprache kommen, wir werden ihnen mit Anträgen zu Gunsten der Deutschen entgegentreten". Sie werden doch wohl zugestehen, daß ohne Regelung der Sprachenfrage an eine Selbstverwaltung in Posen überhaupt nicht zu denken ist; wie sollte dies überhaupt möglich sein, wenn in dem Kreisausschuß in zwei Sprachen plaidirt wird und Jemand, nachdem er in fließender Sprache eine zweistündige deutsche Rede gehalten, dieselbe ins Polnische überträgt, obgleich nach den Ausführungen des Grafen Königsmarck, des früheren Oberpräsidenten der Provinz, der Theil der polnischen Bevölkerung, welcher nicht deutsch spricht, ein verschwindender ist. Wir legalisiren ja durch dieses Gesetz überhaupt nur einen Zustand, der in der Provinz Posen schon faktisch besteht. Wohin alle Agitationen gehen, das ersieht man aus den Resolutionen einer Volksversammlung bei Pinne, worin dieselbe erklärt, dem Papste treu bleiben zu wollen in seinem Verhältnisse dem Staate gegenüber, und als zu erstrebendes Ziel die konfessionelle und speziell polnische Schule auf religiösem und nationalem Grunde hinstellt. Als Vermittlung zwischen Polonismus und Ultramontanismus soll die polnische Sprache natürlich immer gelten, wobei sie ihr Gebiet soweit ausdehnen, daß die Agitatoren sogar den deutschen Katholiken das Wort „polnische" und „katholisch" als synonym darstellen, wenn sie dieselben für ihre Zwecke einzufangen suchen. (Heiterkeit.) Was nun die Berufung auf die wiener Kongreßakte anlangt, so sollen durch das angeführte Patent vom König von Preußen den Polen nationale Institutionen zugesagt sein. Nun, es will Ihnen ja auch Niemand verwehren, die polnische als Ihre Muttersprache zu sprechen, aber Sie haben auch Pflichten dem Staate Preußen gegenüber; dieser ist ihr Vater geworden und Ihre Vatersprache sollten Sie doch wenigstens lernen. (Heiterkeit) Wer verwehrt denn den Polen in die Kirche zu gehen und polnisch zu beten — die Priester beten ja lateinisch — und in der Familie statt des französischen Papperlapapp (Heiterkeit) das Polnische zu kultiviren? Sie haben eine polnische Presse, polnische Vereine, die die ganze Provinz mit einem dichten Netz überziehen, in Posen ein polnisches Theater, das nicht einmal die Deutschen haben, trotzdem schreit man beständig nach Gleichberechtigung. Wie kann denn von einer Gleichberechtigung überhaupt die Rede sein, wenn auf der andern Seite das fortwährende Bestreben besteht, die Pflichten zu verletzen und wo der andere Kontrahent nicht ehrlich ist? (Oho! bei den Polen.) Zwischen der Proklamation von 1815 und heute liegt die preußische Verfassung und die Aufrichtung des deutschen Reiches, und es ist wirklich einmal Zeit, aus der Sentimentalität herauszutreten und reinen Tisch zu machen. Man wird mir allerdings wieder vorwerfen, daß ich als Autochthon die polnische Geschichte nicht kenne; aber mir scheint, daß die Polen selbst sie noch weniger kennen, wenigstens haben sie aus ihrer ganzen Geschichte sehr wenig gelernt. (Sehr wahr!) Sie sprechen immer von der polnischen Wissenschaft, und doch haben Sie nicht einmal ein polnisches Recht; denn die höhere Gerichtssprache ist die lateinische, und was die niedere mit ihren argumentis ad hominem (mit einer Handbewegung des Schlagens) betraf, so sind wir froh, daß wir dieselbe losgeworden sind. (Große Heiterkeit.) Die schwächlichen Anschauungen des Abg. v. Cuny in Bezug auf den Widerspruch dieses Gesetzes mit der Gerichtsverfassung kann ich durchaus nicht theilen, und ich bitte Sie deshalb, die Vorlage nicht in einer Kommission zu vergraben, sondern bald vor das Haus zu bringen. Sie wollen die Stärkung der deutschen Einheit und Kraft, gewähren Sie uns auch die Mittel, ihr einen gesetzlichen Ausdruck zu schaffen, und machen Sie einem Zustande ein Ende, der die größten Nachtheile in der Provinz zur Folge hat. Glauben Sie mir, daß Sie durch die Annahme dieses Gesetzes vielmehr zur Beruhigung und Sicherung beitragen, als wenn Sie einen zweifelhaften Zustand, wie er jetzt existirt, auf sich beruhen lassen. (Beifall.)

Abg. v. Gerlach hält die Annahme der Vorlage für sehr bedenklich, da dieselbe nicht allein die Rechte der polnischen Unterthanen verletze, sondern auch die Autorität des Königs gefährde, indem sie das der polnischen Bevölkerung gegebene königliche Wort, das ihr Recht auf den Gebrauch ihrer Sprache gewahrt werden solle, illusorisch mache. Der Redner wendet sich sodann gegen die geschichtlichen Ausführungen des Abg. v. Sybel, bleibt jedoch bei der steigenden Unruhe des Hauses auf der Journalistentribüne völlig unverständlich.

Abg. Welter: Das vorliegende Gesetz würde auch den Theil der Wallonen treffen, welcher in der Rheinprovinz seinen Wohnsitz hat und der französischen Nationalität angehört. Denselben ist aber gesetzlich zugesichert, daß sie vor Gericht der französischen Sprache sich bedienen dürfen. Die gegenwärtige Vorlage ist, wir dürfen das offen aussprechen, in erster Linie durch die politische Rücksicht auf die Polen, speziell des Großherzogthums Posen veranlaßt worden und hat die Aufgabe, die bisherige Sonderstellung der Bewohner polnischer Nationalität in Bezug auf ihre Sprache, sobald amtliche und gerichtliche Verhandlungen in Frage kommen, dahin zu regeln, daß fortan nur die deutsche Sprache hier zulässig ist. Man hat uns von polnischer Seite den Vertrag zwischen Rußland und Preußen entgegengehalten über die Theilung des Großherzogthums Warschau, nach welchem keinerlei Bestimmungen getroffen werden sollten, die der polnischen

Nationalität Eintrag thäten. In dem Verfassungsstaate schon des deutschen Bundes, noch mehr des deutschen Reiches ist eine solche Sonderstellung eines einzelnen Theiles nicht möglich; ihr Vorhandensein würde der Existenz des Staates selbst gefährlich sein. Ein Recht der Polen ist jedenfalls aus dem erwähnten Vertrage nicht anzuerkennen, da Alles in das Belieben der Kontrahenten gestellt ist. Wenn damals die Ausführung dieses Vertrags Sonderrechte für die Provinz festsetzte, so war das gestattet durch den Ausfluß der Souveränetät des Königs. Heute wird die Souveränetät geübt durch König und Landtag und es steht uns daher das Recht zu, in Bezug auf dieses Sprachverhältniß eine Abänderung zu treffen, wenn die bestehenden Zustände sich inzwischen so geändert haben, daß gegenwärtig ein Bevölkerungsverhältniß in der Provinz Posen von 800 000 Polen zu 700,000 deutschen Einwohnern besteht. Ein Verhältniß, wie es damals lediglich mit Rücksicht auf eine ausschließlich polnische Bevölkerung angenommen wurde, kann also bei der eingetretenen Nationalsprachenmischung nicht mehr fortbestehen. Man würde es vielleicht beibehalten können, wenn die polnische Bevölkerung eine solche wäre, die, wenn auch in der Sprache verschieden, doch im Nationalitätsgefühl vollständig in Verbindung mit dem preußischen Staate stände. Das ist aber leider nicht der Fall, besonders bei denen nicht, die sich hier stets als Vertreter des polnischen Volkes geriren. Ich erinnere Sie nur an die Worte des Abgeordneten v. Jazdzewski von voriger Session: „wir halten die Gesetze, so lange wir das Unglück haben, mit dem preußischen Staate vereinigt zu sein." Einer derartigen Partei gegenüber ist es für uns ein Gebot der Selbsterhaltung, diese Sonderstellung zu beseitigen; und in dieser Beziehung erkenne ich das Vorgehen der Staatsregierung als vollständig unanfechtbar an. Das schließt aber ganz und gar nicht ein, daß ich mit diesem Entwurf auch nur in seinen leitenden Grundsätzen übereinstimmen soll. Ich kann es allerdings als einen ganz erlaubten Zweck des Gesetzes hinstellen, durch die Verbreitung der deutschen Sprache, durch die Einführung einer fremden Bevölkerung zu einer doppelsprachigen eine Etappe zu bilden zur Germanisirung (Sehr richtig! links.) Eine Bevölkerung, die zunächst zwei Sprachen annimmt, wird durch die Macht der Verhältnisse schließlich gezwungen werden, die Sprache, in der sie weniger Verbindung und Verkehr hat, abzuwerfen und sich der herrschenden anzuschließen. Man darf aber die gegenwärtig, der deutschen Sprache nicht mächtige Bevölkerung nicht einfach mundtodt machen. Das Gesetz geht der Entwickelung um praeter propter fünfzig Jahre voraus, denn zunächst liegt die Erzielung einer allgemeinen Kenntniß der deutschen Sprache nicht in der Möglichkeit dieses Gesetzes, dazu kann nur die Schule, und auch diese nicht allein, beitragen. Wir Deutsche sind ein kolonisatorisches Volk im Gegensatz zu den Franzosen, die in 150 Jahren die Elsasser nicht zu französiren vermochten. Die überwältigende Macht der deutschen Bildung und die Vortheile, die die deutsche Sprache gewährt, wird in Verbindung mit der Schule erreichen, was der Gesetzentwurf erreichen will. Das vorliegende Gesetz bestimmt, daß alle Gerichtssitzungen in deutscher Sprache stattfinden müssen, also Protokolle, Verhandlungen über Prozesse u. s. w. nur in deutscher Sprache aufzunehmen seien. Eine Ausnahme ist nur für Verhandlungen gegeben, die keine Gerichtssitzung betreffen, also Zeugenverhör, und namentlich das große Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Ich glaube aber, daß die Grundsätze, die dieser Gesetzentwurf bezüglich der Gerichtssprache enthält, nicht die richtigen sind. Die neue Gerichtsorganisation führt ja einzelne Richter im Gegensatz zu den Kollegialrichtern ein. Der Einzelrichter muß aber auf die Sprache der Bevölkerung eingehen und in ihrer Sprache auch Urtheile geben können, wobei ich mich auf das für die Wallonen ausgeführte Präjudiz beziehen kann, bei denen es gestattet ist, daß auch der Friedensrichter das Urtheil in französischer Sprache fällen darf. Eine solche Trennung in Rücksicht auf die Verschiedenheit der Gerichtsorgane wäre auch für Posen anzuwenden, und es wäre für die Staatsregierung ein Zwang gegeben, in solchen polnischen Kreisen polnisch redende Richter anzustellen. Ferner, meine ich, wird dieser Gesetzentwurf die Interessen nicht nur der polnischen, sondern jeder fremdsprachlichen Bevölkerung schädigen. Bekanntlich haben die Gerichte im Bezirk der allgemeinen Gerichtsordnung einen großen Theil der freiwilligen Gerichtsbarkeit; z. B. können Testamente nur vor den Gerichten aufgenommen werden; und nun will man die Betreffenden zwingen, vor Gericht ein Testament zu errichten, wenn der betreffende Gerichtsbeamte auch kein polnisch versteht. Man verlangt, daß sie sich auf den Dolmetscher verlassen, der da, wo es auf das Wort des Testators ankommt, doch eine unzuverlässige Person ist. Wir müssen entschieden in dieser Beziehung mit der gerichtlichen Organisation warten, bis die Reichsjustizgesetzgebung darüber entschieden hat und wir nach dem lokalen Verhältniß der fremden Sprache Aenderungen eintreten lassen können. Wesentlich ist in dem Entwurf die Anordnung, daß die deutsche Sprache die ausschließliche Geschäftssprache aller Beamten, Behörden und politischen Körperschaften sein soll. Zu diesen Körperschaften gehören auch die Kommunalvertretungen und es würde eine Folge des Gesetzes sein, daß in den ganz polnischen Distrikten die Vertretung ausschließlich in die Hände der deutsch verstehenden Juden gelegt würde. Macht eine des Deutschen kundige Person eine fremdsprachige Eingabe, so kann sie in Ordnungsstrafe genommen werden, ist sie der deutschen Sprache nicht kundig, dann wird die Eingabe einfach zurückgegeben. Ich beziehe mich hier auf die Verhandlungen im Herrenhause, wo der Oberstaatsanwalt von Weber, der doch gewiß kein Reichsfeind ist, diese Bestimmung mit der größten Entschiedenheit bekämpfte. Und diese Anordnung stellt in der That den Gesetzgeber auf den Standpunkt, daß er das Vorhandensein einer fremdsprachigen Bevölkernng überhaupt ignorirt und daß er derselben die deutsche Sprache durch ein Gesetz beizubringen glaubt. Auch der persönliche Einfluß des einzelnen Beamten kann dabei nicht von Bedeutung werden und wenn man ihm die Möglichkeit nimmt, der Bevölkerung in ihrer eigenen Sprache entgegenzutreten, so wird dadurch das deutsche Staatsinteresse mehr geschädigt als das deutsche Sprachinteresse gefördert. Ich bin gewiß ein so warmer Patriot wie irgend einer, ich glaube aber, daß wir das Nationalgefühl, das vor 1870 unterdrückt war, nun nicht so überspannen dürfen, wie es in dem vorliegenden Gesetz und namentlich in seinen Motiven geschehen ist. Ich würde daher mit Herrn von Cuny, und selbst auf die Gefahr hin, mir von meinem verehrten militärischen Lehrer Herrn Hundt von Hafften den Vorwurf eines schwächlichen Mannes zuzuziehen, entschieden die gründliche Amendirung des Gesetzes in der Kommission anempfehlen. (Beifall.)

Abg. Hamkens beantragt, um die Möglichkeit zu gewähren, alle durch die Vorlage berührten Grenzdistrikte in der vorberathenden Kommission vertreten zu lassen, die letztere aus 21 Mitgliedern zusammenzusetzen.

Das Haus tritt diesem Antrage bei.

Es folgt die erste Berathung des Gesetzentwurfs über die Aufsichtsrechte des Staats bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diözesen.

Gegen die Vorlage sind zum Worte gemeldet die Abgg. Reichensperger, Dauzenberg, v. Schorlemer-Alst, v. Jazdzewski, Windthorst (Meppen) und Dr. Berger; für dieselbe die Abgg. Dr. Petri, v. Sybel, Haucke und Dr. Hänel.

Abg. Reichensperger: Das vorliegende Gesetz hat die Eigenthümlichkeit, daß seine Motivirung einen historischen Rückblick auf den Entwickelungsgang der kirchenpolitischen Verhältnisse nothwendig gemacht hat. Da ist es für mich denn erfreulich, daß die hier oft gehörte Behauptung, die früheren Zustände seien im Jahre 1850 einseitig durch die Bischöfe unter Ausbeutung einer Nothlage des Staats hergestellt worden, in diesen Motiven nicht nur ausdrücklich widerlegt, sondern daß darin ausgesprochen wird, jene Zustände seien einseitig durch die Staatsbehörden und nicht allein unmittelbar nach dem Jahre 1848, sondern zum Theil weit später in den Jahren 1858 und 1864, ja selbst noch 1868, nämlich für Hohenzollern, die Provinz Sachsen und die annektirten Gebiete hergestellt worden. Vor einigen Jahren hat man begonnen, diesen 18jährigen, für Staat und Kirche gleich förderlichen Zustand in das gerade Gegentheil, die Selbstständigkeit der katholischen Kirche in die stärkste Art der Bevormundung zu verändern. Unverständlich ist mir dabei stets die Haltung der Majorität des Hauses geblieben, welche einst die absolute Trennung von Staat und Kirche auf ihr Programm geschrieben hatte, wenn ich nicht annehmen soll, daß dieses Programm von vornherein nichts anderes bedeutet hat, als den kirchlichen Interessen möglichst Abbruch zu thun. (Zustimmung im Zentrum) Heute, m. H., wird wieder ein neuer Stein in das Staatsbevormundungsgebäude gefügt, angeblich wieder aus Wohlwollen für die katholische Kirche und im Interesse des katholischen Volks, welches die Staatsregierung anscheinend allein zu erkennen im Stande ist. Den Maßstab für die Beurtheilung dieses Wohlwollens der Staats-Regierung für uns bietet das Altkatholiken Gesetz, welches einen zum Altkatholizismus übergetretenen Pfründeninhaber im Besitz und Genuß seiner bisherigen Pfründe schützt; diesen Maßstab bietet ferner das Reskript des Kultusministers, welches einem altkatholisch gewordenen Domherrn den Besitz seiner Dompfründe sichert und seine Zuziehung zu den Berathungen der Sitzungen des Domkapitels erzwingt; diesen Maßstab bietet endlich das dem Patron einer verwaisten Pfarrei — er mag Christ sein oder nicht — gegebene Recht der Bestellung des Pfarrers mit Zustimmung des Oberpräsidenten. Nun weiter, meine Herren, die Regierung hat kein Bedenken gehabt, dieses Gesetz gleichzeitig mit dem über die evangelische Kirchenverfassung dem Abgeordnetenhause vorzulegen. Nun bin ich nicht mehr überrascht, gleiche Dinge von ihr ungleich behandelt zu sehen. Ich habe diese Erfahrung bereits gemacht, als die evangelische Kirchengemeindeordnung dem Hause vorgelegt und vom Ministertische erklärt wurde, daß das Haus zur Abänderung der vorgeschlagenen Organisation inkompetent sei, weil es sich um innere Angelegenheiten der evangelischen Kirche handele, während man ein Jahr später das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens einbrachte und die dort entworfene Organisation für eine landesgesetzliche Aufgabe erklärte. Man geht jetzt auf diesem Wege weiter! § 1 unterwirft der Aufsicht des Staats, die zu kirchlichen, wohlthätigen oder Schulzwecken und unter die Verwaltung oder Aufsicht kirchlicher Organe gestellten Anstalten, Stiftungen und Fonds, obwohl das Gesetz seiner Ueberschrift nach nur die Aufsichtsrechte des Staats bei der Verwaltung des Diözesanvermögens betrifft. Die eigentliche sades materiae ist indessen § 2 und nun vergleichen Sie mit den analogen Bestimmungen der evangelischen Synodalordnung! Nr. 1 schreibt die staatliche Genehmigung vor zu dem Erwerb der Veräußerung und der dinglichen Belastung von Grundeigenthum, sowie zur Veräußerung dinglicher Rechte an Grundstücken. Dieser letztere Zusatz fehlt in dem anderen Gesetz! Die Nr. 3 erfordert die staatliche Genehmigung zu der Kündigung und Einziehung von Kapitalien — eine Bestimmung, die in dem Gesetz für die evangelische Kirche ebenfalls durch Abwesenheit glänzt. Art. 9 der Synodalordnung nimmt die Befugniß zur Veranstaltung von Hauskollekten ausdrücklich von den an die Genehmigung der Staatsregierung gebundenen Sammlung aus; die Nr. 8 des § 2 dieses Gesetzes kennt diese Ausnahme nicht! (Hört! im Zentrum.) Eine schreiende Ungerechtigkeit, wie sie einzelne Regierungspräsidenten in der Rheinprovinz, besonders der jetzige Oberpräsident von Hessen-Nassau durch Erlaß von Polizeiordonnanzen im vorigen Jahre begangen haben, wird hiermit gesetzlich sanktionirt. In nicht geringerem Widerspruch stehen die Nummern 9 und 10 mit Art. 22 der Synodalordnung. § 4 verlangt die Verlegung der Etats solcher Verwaltungen, welche Zuschüsse aus Staatsmitteln erhalten. Diese Bestimmung ist auf die Verhältnisse des linken Rheinufers bezeichnet, wo dem Staat nach Konfiskation des Kirchenguts die Erhaltung des katholischen Kultus obliegt. Obschon dort durch das Brodkorbgesetz alle Staatszuschüsse gesperrt sind, wird man aus der Thatsache, daß sie auf dem Etat figuriren, Veranlassung nehmen, seine Genehmigung von den willkürlichsten Abänderungen abhängig zu machen. Und ein Gesetz, welches Recht und Rechtbegriffe in dieser Weise auf den Kopf stellt, soll ein Friedensgesetz, ein organisches Gesetz sein! Ich wünschte, daß die Regierung gegenüber den hier vorgeschlagenen Exemtionen sich doch die Thatsache vergegenwärtigte, daß ein Theil der katholischen Bischöfe bereits abgesetzt ist, daß ein anderer jetzt vor dem hohen Staatsgerichtshofe steht, daß hinter allen der Assessor Himly mit seinen Genossen lauert, um die Verwaltung von Staatswegen in die Hand zu nehmen. Da erinnere ich Sie denn nur an die Verwaltung des Invalidenfonds! (Unruhe links.) Ich glaube, wenn wir uns auf diesem Wege befinden, so ist nicht Alles gut im Staate Preußen! (Beifall im Zentrum.)

Kultusminister Falk: Der Vorredner hat seine Ausführungen damit begonnen, daß er sagte, dieses Gesetz sei wiederum motivirt mit dem außerordentlichen Wohlwollen der Staatsregierung für die katholische Kirche und deren Glieder. Er hat dann seine Glossen an einzelne Bestimmungen desselben angeknüpft, um zu zeigen, was für ein Wohlwollen das sei. Diese Bemerkungen waren rein taktischer Natur, blos, um vor dem Lande wieder einmal sagen zu können: Seht, was für eine böse Regierung wir haben! (Sehr wahr!) Es ist aber nicht wahr, daß dieses Gesetz mit der Benevolenz der Staatsregierung motivirt ist, sondern es ist unumwunden ausgesprochen worden, daß es sich hier um Rechte handelt, welche der Staat haben muß. Was den Fall des Domherrn von Richthofen betrifft, so ist dieser ja hier und im anderen Hause auch von mir selbst vielfach erwähnt worden und ich habe offen ausgesprochen, daß der altkatholischen Gemeinschaft Angehörige von der Staatsregierung nicht als Nichtkatholik behandelt werden könne. Es ist das ja ein immer wiederholter Satz gewesen (sehr richtig! links) und dem entsprechend ist auch bei dem Fall Richthofen verfahren worden; die Regierung wäre inkonsequent gewesen, wenn sie anders gehandelt hätte. Der Vorredner warf uns wieder vor, dieser Gesetzentwurf und die Generalsynodalordnung messe mit verschiedenem Maße. Eine vollständige Uebereinstimmung der Bestimmungen an beiden Orten wäre nur dann recht und gerecht, wenn die Verhältnisse selbst übereinstimmend wären. Aber die evang. Kirche lag stets und liegt noch immer in den Banden des Staates und es handelt sich eben jetzt darum, aus diesen Banden sie theilweise wieder herauszuwickeln. Natürlich muß hier die Form des Gesetzes eine andere sein, als bei einer Organisation, der diese Verbindung niemals beschieden war. Wenn man dem Vorredner vorschlagen wollte, sich zu denken, daß es der katholischen Kirche ebenso gegangen wäre, daß auch sie in die Bande des Staates gekommen wäre, er würde diesen Gedanken gewiß perhorresziren und energisch zurückweisen. Dann sollte er aber doch darüber nicht Klage führen, daß der geringe Vortheil, der der anderen Kirche erwächst, weil sie bisher im schweren Nachtheil gewesen ist, der katholischen Kirche versagt bleibt. Der Vorredner hat demnächst gänzlich übersehen, daß die Kirchenbehörde der evangelischen Kirche auch künftig noch in einer sehr engen und genauen Beziehung zum Staate bleibt, daß vor allen Dingen die Etats, die für dieselbe aufgestellt werden, nach wie vor Staats-Etats sind. Sodann hat ja auch die evangelische Kirche gar keine Dotation und das ist eben die Voraussetzung derartiger Bestimmungen wie sie in diesem Gesetze enthalten sind. Diese Erwägungen hätte doch der Vorredner ein wenig in Betracht ziehen sollen, er wäre dann nicht wieder mit dem schon so oft vorgebrachten und wirklich verbrauchten Vorwurf einer ungleichen Behandlung beider Kirchen gekommen. Wenn er trotzdem diesen Vorwurf noch aufrecht erhalten so wäre ich allerdings berechtigt, ihm einfach das zuletzt gegen mich ausgesprochene Wort der Exentrizität zurückzugeben. Das Haus hat freilich sein ernstes Wort ausgesprochen gegenüber den Verdächtigungen, die an die Belegung der Gelder des Invalidenfonds geknüpft worden sind. Wir wissen aber alle, daß der Abg. Reichensperger und seine Anschauungsgenossen in dieser Sache nicht auf dem Standpunkt der großen Mehrheit des Hauses sich befinden, sondern daß bei ihm dieser Hinweis auf den Invalidenfonds einen sehr schweren Vorwurf bedeutet, allermindestens den der mangelnden Sorgfalt eines guten Hausvaters für das ihm anvertraute Gut, und diesen Vorwurf schleudert der Abg. Reichensperger ohne jeden Anhalt gegen einen der gewissenhaftesten Staatsbeamten, der diese Gewissenhaftigkeit unter den lebhaftesten Kämpfen und gegenüber den leidenschaftlichsten und zum Theil unwürdigsten Angriffe täglich bewährt. M. H., ich glaube, Ihr Urtheil darüber ist sicher fertig. (Beifall links.)

Abg. Dr. Petri: Auf mich haben die Ausführungen des Abg. Reichensperger den Eindruck von alten Bekannten gemacht. So lange Art. 15 der Verfassung bestand, konnten durch eine schlechte Praxis wesentliche Hoheitsrechte des Staates wohl verdunkelt, aber nicht aufgehoben werden; daß letztere kann nie geschehen. Nach Aufhebung dieses Verfassungsartikels ist aber auch jeder Schein eines Grundes beseitigt, daß das vorliegende Gesetz unberechtigt sei. Dieser Gesetzentwurf greift auch nicht in die inneren Verhältnisse der katholischen Kirche ein, denn die Aufgabe einer Kirche kann doch nur der sein, den Inhalt der Religion ihren Angehörigen faßbar zu machen. Das vorliegende Gesetz überläßt selbst die nicht zu den rein inneren Angelegenheiten der Kirche gehörige Bildung der kirchlichen Organe der Kirche allein. Wenn hier ein Eingriff des Staates hätte gemacht werden sollen, so hatte das kanonische Recht in den Bestimmungen des Tridentinums über die Mitwirkung der Domkapitel und einzelnen Geistlichen bei der Verwaltung des Diözesanvermögens einen Anhalt geboten. Ich billige das Verfahren, daß hiervon kein Gebrauch gemacht worden ist, weil ich auch eine partielle Anerkennung des kanonischen Rechts seitens des Staates nicht wünsche. Der preußische Staat wird keinen der vom Abgeordneten Reichensperger empfohlenen Wege zum Frieden einschlagen, er wird weder Konkordate mit Rom abschließen noch die Maigesetze aufheben, denn jeder dieser Wege würde nach Canossa führen. Aus den Ausführungen des Abg. Reichensperger, daß die ganze bisherige Verwaltung des Diözesanvermögens von den Bischöfen gebildet sei, folgere ich, daß der bisherige Zustand nichts war, als eine Kontinuation bischöflicher Allmacht und ministerieller Konnivenz. In Hannover und namentlich in Nassau weiß man davon ein Lied zu singen. In Nassau hat es zu einer vollständigen Verwirrung der Rechtsbegriffe geführt. Die herzogliche Verordnung vom 9. Oktober 1827, welche einen katholischen Zentralkirchenfonds zu Staatszwecken unter der Verwaltung der Regierung schuf, wurde unter dem Minister Mühler nach der Diktaturperiode aus dem Wege geschafft und die Verwaltung des eine halbe Million Thaler betragenden Fonds der bischöflichen Behörde in Limburg übertragen. Die Folge davon ist, daß bis heute die Gerichte das Recht des bischöflichen Ordinariates zur Vertretung des Fonds nicht anerkennen, derselbe also ohne jegliche Vertretung ist. Die frühere Konnivenz in Betreff der Staatshoheitsrechte hat viel zum jetzigen Konflikte beigetragen; hätte der Staat immer von seinen Rechten Gebrauch gemacht, so würden die jetzigen Plusforderungen nicht gekommen sein. Die Nothwendigkeit des gegenwärtigen Gesetzes kann also nicht bestritten werden. Man könnte ja über den einzuschlagenden Weg streiten und glauben, man müsse auf dem Wege des Gesetzes vom 20 Juni v. J. fortschreiten, indem man das Laienelement zur Verwaltung des Diözesanvermögens heranzieht und die Aufsichtsorgane des Staates nur bei relevanten Verwaltungsakten eingreifen läßt. Ich hätte gewünscht, daß man diesen Weg betreten hätte, denn ich sehe darin die sicherste Garantie gegen die Wiederkehr der bisherigen Zustände und das beste Mittel gegen den Krebsschaden der römischen Kirche, die Hierarchie. Ich verkenne aber nicht die praktischen Schwierigkeiten, welche dann bei der Durchführung entstanden wären und welche die Motive mit Recht hervorheben. Ich begebe mich daher auf den Weg des Entwurfes, welcher die Verwaltung des Diözesanvermögens nicht den staatlichen Behörden unter Mitwirkung der geistlichen Behörden überträgt, sondern die Verwaltung der Kirche überläßt und nur ein strenges Aufsichtsrecht des Staates konstituirt. Hinsichtlich des staatlichen Aufsichtsrechts steht der Entwurf auf dem Boden des Gesetzes vom 20. Juni v. J., allerdings mit Hinzufügung einiger Fälle, welche dort nicht zur Sprache kommen konnten. Dagegen sind zwei Bestimmungen jenes Gesetzes hier mit Unrecht weggefallen, so daß ich mir die betreffenden Anträge vorbehalten muß. Unter die Fälle des § 2 muß auch noch aufgenommen werden, daß die Genehmigung des Staates erforderlich sei zu Bauten für geistliche Zwecke und zu Umlagen für Diözesanzwecke, welche letztere nach kanonischem Recht der Bischof macht. Denn wenn der Staat sich auch nicht mit der Beitreibung dieser Umlagen befaßt, so stehen doch dem Bischofe ebenso wirksame Mittel zu Gebote, wie die Exekution, nämlich die kirchlichen Strafen. Wir werden gut thun, die Vorlage einer Kommission von 14 Mitgliedern zu überweisen, um sie in verschiedenen Richtungen zu ergänzen. Es muß eine Bestimmung in das Gesetz aufgenommen werden, daß die Inventarisirung des Diözesan- und Fondsvermögens vorgenommen werden muß, denn dies ist die alleinige Grundlage des staatlichen Aufsichtsrechts. Ferner muß eine Bestimmung aufgenommen werden, daß der Empfangsberechtigte seine Bezüge aus Staatsmitteln direkt in Empfang nehmen soll, was im § 8 der Vorlage nur beiläufig als Exekutionsmittel erwähnt ist. Endlich müssen Garantien geschaffen werden, daß nicht durch die Konnivenz der Regierung die früheren Zustände wiederkehren, da wir doch die Wirkung unserer Gesetze nicht von dem augenblicklich an der Spitze der Regierung stehenden Beamten abhängig machen können. Zu diesem Zwecke schlage ich zum Schluß die Bestimmung vor, wonach die Diözesanetats nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung während einer bestimmten Frist öffentlich zur Einsicht eines jeden Diözesanen ausliegen müssen, und daß dagegen jedem Diözesanen das Beschwerderecht an welches ein bestimmtes Verfahren geknüpft werden muß, gegeben werde. Durch eine solche Oeffentlichkeit wird jede Geheimnißkrämerei zwischen staatlichen und geistlichen Behörden vermieden. (Beifall links.)

Persönlich verwahrt sich der Abg. Reichensperger gegen die Subposition des Kultusministers, daß er die ungünstige Belegung kirchlicher Gelder durch staatliche Organe erwähnt habe, um der Verwaltung den Vorwurf mangelnder Sorgfalt zu machen.

Hierauf vertagt sich das Haus um 4 Uhr, um die heutige Debatte sowie die Etatsberathung am Mittwoch 10 Uhr fortzusetzen.

Brief- und Zeitungsberichte.

Berlin, 7. März.

— Ein hiesiger Korrespondent mehrerer Blätter schreibt, in hiesigen diplomatischen Kreisen werde das Gerücht, daß der Botschafter v. Gontaut-Biron an seinen Rücktritt denke, da die politische Partei, der er in Frankreich angehört, bei den jüngsten Wahlen unterlegen sei, als durchaus unglaubwürdig bezeichnet. „Der Vicomte, der keiner prononzirt politischen Richtung angehört, erfreut sich in Berlin einer so günstigen Stellung, wie sie so leicht von keinem anderen französischen Diplomaten wieder errungen werden dürfte. Er wird deshalb im Interesse Frankreichs seinen Posten so lange wie nur irgend möglich zu behalten suchen. Der in den Blättern als sein eventueller Nachfolger genannte Historiker Pierre Lanfrey, der zeitweilig in Bern als Gesandter fungirte, hat als Diplomat daselbst entschiedenes Fiasko gemacht. Ohne die geringste Kenntniß vom diplomatischen Dienst, glaubte er seinen Kollegen gegenüber durch rauhe Formen und bärbeißige Manieren imponiren zu können. Er verabscheute das Uniformtragen, beschwerte sich über das lange Antichambriren bei den Bundesbehörden und gab zu einer Menge komischer Rekriminationen Anlaß, in denen er entschieden den Kürzeren zog, so daß er herzlich froh war, als seine Demission angenommen wurde."

— In Bezug auf die Stellung der einzelnen deutschen Staaten zur Reichseisenbahnfrage liegen nunmehr die Aeußerungen der bairischen, sächsischen und badischen Regierung vor; die hessische Regierung wird Veranlassung haben, bei dem von ihr proponirten Ankauf der oberhessischen Bahnen sich gleichfalls ihrem Landtage gegenüber zu der Frage auszusprechen. Ueber die Stellung Württembergs zu derselben erhält die „Köln. Ztg." aus Stuttgart folgende Korrespondenz:

Die Nachricht, daß Württemberg keine Vorstellungen gegen das Reichs-Eisenbahnprojekt in Berlin erhoben habe, ist nicht gerade unwahrscheinlich. Die Regierung ist dem Projekt so abgeneigt oder noch abgeneigter als Sachsen und Baiern; aber man behält hier im Auge, daß Preußen, wenn es will, auf irgend eine Art eine thatsächliche Lage schaffen kann, die es den Einzelstaaten zur Nothwendig-

macht, sich einer strafferen Zentralisation des deutschen Eisenbahnwesens zu unterwerfen. Da will man sich denn die Bedingungen des künftigen Anschlusses nicht durch schroffes Auftreten verschlechtern. Auch sagt man, daß Baiern es gar nicht verstehe oder verstehen wolle, die süddeutschen Interessen als gemeinsame zu behandeln, sondern, pochend auf sein Reservatrecht, auch den kleineren Staaten gegenüber sich als selbstständige Eisenbahnmacht gerire. So fühlt sich Württemberg doppelt berechtigt, seinen eigenen Weg, den Pfad vorsichtiger Zurückhaltung zu gehen.

— Einer im „Amtsblatt" der Regierung in Potsdam veröffentlichten Bekanntmachung entnehmen wir Folgendes: Die im vorigen Jahre in einzelnen Theilen des Regierungsbezirks, vorzugsweise im Teltower Kreise in großer Zahl aufgetretenen Heuschrecken haben den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten veranlaßt, mit der Leitung von Vertilgungsmaßregeln den früheren Gutsbesitzer Deutsch zu Charlottenburg (Berlinerstr. 91) zu beauftragen und ist demselben die Vollmacht ertheilt worden, diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche geeignet sind, um die Heuschrecken nach Möglichkeit zu vertilgen. Die Maßregeln werden sich theils gegen die Brutstätten, theils gegen die Heuschrecken selbst richten. In erster Hinsicht wird im rechtzeitigen Frühjahr das Umpflügen der Felder, welche die Brutstätten gebildet haben und in denen die Eier liegen, vorzunehmen sein. Haben gegen die meist schwer aufzufindenden Brutstätten Maßregeln nicht vorgenommen werden können, so wird die Vertilgung der ausgekommenen Brut in's Auge gefaßt werden müssen. Die Erfahrung hat gelehrt, daß die Heuschrecken durch ungereinigtes Petroleum getödtet werden. Es mag hierzu bemerkt werden, daß dieselben am frühen Morgen meist in Haufen zusammensitzen. Durch Fanggräben lassen sich die Felder vor den Heuschrecken schützen. Das Auftreiben von Hühnern, Puten oder Enten auf die von Heuschrecken befallenen Felder wird von besonderem Erfolge sein da diese Thiere die Heuschrecken gierig fressen. Sollten auch diese Mittel die Plage nicht abwenden können, so werden schließlich Arbeiter angenommen werden müssen, welche die Heuschrecken treiben und dort durch Stampfen tödten. Besonders wichtig ist es, den Kommissarius sofort direkt von dem Auftreten der Heuschrecken Anzeige zu machen, damit er in die Lage gesetzt wird, gleich die geeignet erscheinenden Vertilgungsmaßregeln vorzunehmen, beziehungsweise anzurathen. Die Landräthe, Lokalbehörden und Gemeindevorstände werden schließlich aufgefordert, dem Kommissarius nach Kräften Beistand zu leisten.

— Gegen Ende v. M. fand in den Räumen des Justizministeriums die dritte ordentliche Generalversammlung des Heimathshauses für Töchter höherer Stände, Leipziger-Straße 92, statt. Die Generalversammlung genehmigte, daß zum 1. April d. J., von da ab die Räume des Hauses um ein Stockwerk vermehrt sein werden. Außer dem Hauptzweck: bedürftigen Töchtern von Beamten, Offizieren, Geistlichen, Lehrern, Aerzten, Künstlern, Kaufleuten 2c. während eines angemessenen Zeitraums Gelegenheit zu geben, ihre Erziehung und Ausbildung zu vollenden und sich durch Vorbereitung zu einem bestimmten Lebensberufe erwerbsfähig zu machen, auch denjenigen Personen, welche nach dieser Ausbildung hier eine Anstellung finden, auf Wunsch gegen billige Entschädigung Pension im Heimathshause gewährt werden kann. Das Heimathshaus hat also 1) ein Pensionat für junge Mädchen behufs Vollendung ihrer Ausbildung zu selbstständigem Erwerbe, 2) eine Handelsschule und Gewerbschule für Frauen und Töchter, 3) ein Pensionat für frühere Zöglinge, die hier eine Anstellung gefunden haben, 4) ein Stellen-Nachweisungsbureau. Der bisherige Vorstand ist wieder gewählt. Er besteht aus: Frau Staatsminister Leonhardt, Frau Staatsminister Friedenthal, Frau Ober Tribunals-Rath Friedrich, Frau Kommerzienrath A. Krause, Frau Oberst von Adlerscron, Fräulein Laura Starke, Frau Ministerialdirektor Wentzel und den Herren Landgerichtsdirektor Anton, Geheimen Regierungsrath Bormann, [illegible] Oepen, Justizrath Stammler, Apotheker A. Weck, Vorsteherin des Heimathshauses ist, wie seither Fräulein T. Lutze.

Lokales und Provinzielles.

Posen, 8. März.

r. Der Wasserstand der Warthe ist seit gestern um 6 Zoll gefallen und betrug heute Morgens 14 Fuß 5 Zoll. — An dem Gebäude Thurmstraße 3, in welchem sich früher eine Kleinkinderbewahranstalt befand, und welches nach Ablauf des Hochwassers bereits wieder bezogen war, stürzte gestern Nachmittags die Hinterwand ein und ebenso drohte die Vorderwand den Einsturz. Es ist deswegen die sofortige Räumung des Hauses angeordnet worden. Das Gebäude ist aus Fachwerk errichtet u. befindet sich schon lange in baufälligem Zustande. — Auf der Wallischei ist die Räumung des Hintergebäudes auf dem Grundstücke 81 angeordnet, indem das Eis dort einen Theil der Hinterwand eingedrückt hat. — Das Ufer oberhalb der Schrodkabrücke, welches bekanntlich mehrmals durch die Strömung weggerissen wurde, ist nunmehr endlich zum Stehen gebracht worden, so daß die Passage mit leichten Fuhrwerken über die Brücke nunmehr wieder gestattet worden ist. Auch die Venetianerstraße ist bereits zum Theil wasserfrei.

r. **Die Sanitätskommission** trat gestern (Dienstags) auf dem Polizeidirektorium unter Vorsitz des Polizeipräsidenten Staudy zusammen, um über diejenigen Maßregeln zu berathen, welche im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege erforderlich erscheinen, um den durch die Ueberschwemmung hervorgerufenen Uebelständen entgegenzuwirken. Es wurde dabei insbesondere die Gefahr des zu zeitigen Beziehens der überschwemmten Wohnungen ins Auge gefaßt, und demgemäß der Polizeipräsident Staudy ersucht, eine Polizeiverordnung zu erlassen, welche das zu frühzeitige Beziehen derartiger Wohnungen verhindern soll.

— **In Kwilcz** (Kr. Birnbaum) hat sich am 5. d. M. ein polnischer Rustikalverein unter dem Vorsitz des Herrn von [illegible] gebildet. Dem Vereine sind 39 Mitglieder, meist bäuerliche Wirthe, beigetreten.

r. **Das Vermögen** der erledigten katholischen Pfarrstelle zu Schwerin a. W. (Kr. Birnbaum) ist auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 21. Mai 1874, wegen Deklaration und Ergänzung des Gesetzes vom 11. Mai 1873, über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen mit Beschlag belegt, und ist der kgl. Distriktskommissarius Steltner zu Schwerin a. W. beauftragt worden, dasselbe bis zur gesetzmäßigen Wiederbesetzung der Stelle, beziehungsweise bis zur gesetzmäßigen Einrichtung einer einstweiligen Vertretung für Rechnung der Stelle zu verwalten.

— **Bank Kwilecki Potocki u. Co.** In der gestrigen Sitzung des Aufsichtsraths wurde die Bilanz für die erste Hälfte des letzten Geschäftsjahres d. i. für die Zeit vom 1. Juli bis ultimo Dezember vorgelegt. Die Bilanz hat nach dem „Dziennik" zufriedenstellende Resultate ergeben. Hierauf beschäftigte man sich mit dem Projekt, bei der Bank eine Sparkasse für das Großherzogthum Posen anzulegen. Der Aufsichtsrath ertheilte diesem Projekte einstimmig seine Genehmigung.

r. **Ausgewiesen** wurden im Laufe des IV. Quartals v. J. über die Landesgrenze im Regierungsbezirk Posen 17 Ausländer, davon 12 nach Russisch Polen, 5 nach Oesterreich; und zwar 5 aus der Stadt Posen, 5 aus dem Kr. Pleschen, je 2 aus den Kreisen Adelnau und [illegible], je 1 aus den Kreisen Fraustadt, Krotoschin, Meseritz; 12 der ausgewiesenen Personen gehörten der katholischen, 3 der mosaischen, 2 der evangelischen Konfession an; die ältesten derselben befanden sich im Alter von 72 Jahren (der Vagabond David Schmulewicz), 60 Jahren (ein polnischer Arbeiter) und von 52 Jahren (der angebliche Rabbiner Schaul Hirsch Rabbinowitz); nur eine der ausgewiesenen Personen war weiblichen Geschlechts: eine 35jährige Vagabondin.

r. **Im naturwissenschaftlichen Vereine** hielt am 2. d. M. Dr. Jones einen Vortrag über die Ernährung des Thierkörpers. Der Vortragende besprach zunächst die quantitative Zusammensetzung des Thierkörpers und kam zu dem Schlusse, daß derselbe betrachtet werden könne als bestehend aus Wasser, stickstoffhaltigem Eiweiß und stickstofffreiem Fett- und Aschenbestandtheilen; es müsse demnach naturgemäß die Nahrung, welche dem lebenden Körper zu seiner Erhaltung zuzuführen ist, entweder aus denselben Stoffen bestehen, oder doch aus solchen Stoffen, aus denen sich die genannten bilden könnten; denn im Gegensatz zur Pflanze besitze das Thier nicht die Fähigkeit, aus rein unorganischen Stoffen organisirte Stoffe zu bilden, das Thier sei unmittelbar oder mittelbar zu seiner Unterhaltung auf die Pflanze angewiesen; und in der That beziehe auch die Pflanze aus denselben Stoffgruppen. Der Prozeß der Verdauung sei, generell betrachtet, ein einfacher; die aufgenommene Nahrung wandere durch die Verdauungsorgane, und die dort zersetzten Stoffe ergießen sich mittelst des Gefäßsystems in alle Theile des Körpers, wo ihnen in der Blutbahn ein Strom Sauerstoff entgegentritt, der durch die Lungen aufgenommen und von den Blutkörperchen absorbirt wird. Die Eiweißstoffe der Nahrung zerfallen nun in Harnstoff, Kohlensäure und Fett, von denen der erstere in dem Maße, wie er sich bildet, schnell aus dem Körper ausgeschieden wird, während das Fett in Gemeinschaft mit dem in der Nahrung enthaltenen entweder abgelagert, oder in Zucker verwandelt und in der Blutbahn verbrannt wird. Während die älteren Physiologen annahmen, daß die Stoffzersetzung im Körper abhängig sei von der Menge des eingeathmeten Sauerstoffs, haben die neueren Untersuchungen ergeben, daß die Zersetzung der aufgenommenen Nahrung, unabhängig vom Sauerstoff, in den Zellen beim Durchgange der Ernährungsflüssigkeit erfolgt; die entstandenen Spaltungsprodukte ziehen den Sauerstoff an und regeln dessen Aufnahme im Respirationsprozeß. — Auf die Gesetze der Fleisch- und Fettbildung übergehend, erläuterte der Vortragende zuerst die Untersuchungsmethode und den dazu nothwendigen Pettenkofer'schen Respirationsapparat, und führte dann aus, daß das Eiweiß im Körper in zwei verschiedenen Formen vorkomme, als organisirtes Eiweiß und als Zirkulations-Eiweiß; von dem letzteren unterliegen innerhalb 24 Stunden 70–80 pCt. der Zersetzung, von dem ersteren höchstens 0,8 pCt.; unter geeigneten Umständen könne das Zirkulationseiweiß zu organisirtem Eiweiß werden. Die Eiweißzersetzung im Körper sei zunächst abhängig von der Menge des in der Nahrung zugeführten Eiweißes, indem der Körper stets das Bestreben habe, sich ins Stickstoff-Gleichgewicht zu setzen, d. h. soviel Stickstoff im Harn auszuscheiden, als Stickstoff in Form von Eiweißstoffen zugeführt werde; auf der anderen Seite strebe er immer, ein bestimmtes Verhältniß zwischen dem Organ- und dem Zirkulations-Eiweiß zu erhalten. Jede Aenderung in der Eiweißzufuhr bewirke eine Störung des Stickstoff-Gleichgewichts in dem Verhältniß zwischen Organ- und Zirkulations-Eiweiß, und veranlasse demnach entweder Ansatz von Organ-Eiweiß oder Zuschuß seitens des Körpers, bis das Gleichgewicht wieder hergestellt sei. Die wichtigste Konsequenz dieser Anschauungen sei, daß ein wohlgenährter Körper einer größeren Eiweißzufuhr bedarf, um auf dem status quo zu bleiben, als ein weniger gut genährter; das zu der Nahrung zugegebene Fett verringert nicht, oder nur unwesentlich, die Zersetzung des Eiweißes im Körper, aber es ermöglicht dem Körper, mit einer geringeren Menge von Eiweiß zu bestehen; ähnlich dem Fette wirken die Kohlenhydrate und zwar sind 189 Theile Kohlenhydrate 100 Theilen Fett äquivalent. Zur Erzeugung der Körperwärme gelangen zuerst die Kohlenhydrate in der Blutbahn zur Verbrennung, dann die aus dem Eiweiß gebildeten Fette, in dritter Linie das in der Nahrung enthaltene Fett, und wenn alles Dieses nicht ausreicht, dann müsse der Körper Fett zuschießen. In umgekehrter Reihenfolge komme auch das Fett im Körper zum Ansatz bei reichlicher Zufuhr von Fett und Kohlenhydraten: zuerst lagern sich das Nahrungsfett, dann das aus dem Eiweiß gebildete Fett ab; dagegen ist eine Bildung von Fett aus Kohlenhydraten, für welche Liebig so energisch in die Schranken trat, bis jetzt noch nirgends nachgewiesen worden. Die Quelle der Muskelkraft suchten die älteren Physiologen in der durch die allmälige Zerstörung der Muskeln während der Arbeit frei werdenden chemischen Kraft. Wäre dies der Fall, dann müßte der Körper mehr Eiweiß während der Arbeit verbrauchen, als während der Ruhe, was jedoch durch die sorgfältigsten Untersuchungen nicht bestätigt worden ist. Dagegen ist nachgewiesen, daß während der Arbeit mehr Fett verbraucht wird, worauf fußend, Andere die Muskelkraft für in mechanische Kraft umgesetzte Wärme erklärten. Da jedoch auch gegen diese Erklärung mancherlei einzuwenden ist, so wird gegenwärtig vielfach angenommen, daß die Muskelkraft aus dem ersten Stadium der Zersetzung der Eiweißkörper resultirt; die dadurch frei werdende Kraft aufzuspeichern hat der Körper die Fähigkeit; ist der Vorrath verbraucht, dann tritt das Bedürfniß der Ruhe ein.

r. **Die Lungenseuche** ist neuerdings unter dem Rindvieh zu Zakrzewo (Kr. Kröben) und Vorwerk Priebisch-Niederdorf (Kr. Fraustadt) ausgebrochen; der Milzbrand unter dem Rindvieh des Dominium und der Gemeinde Kaleje (Kr. Schrimm).

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Julius Wasner in Posen.
Für das Folgende übernimmt die Redaktion keine Verantwortung.

Telegraphische Nachrichten.

Wien, 7. März. Der „Politischen Korrespondenz" zufolge hat gestern zwischen den hier anwesenden ungarischen Ministern und den österreichischen Ministern, Fürsten Auersperg, Lasser, v. Pretis-Cagnodo und v. Chlumecky eine längere Besprechung stattgefunden. In derselben wurde die Fortsetzung der Verhandlungen über die zwischen den beiden Reichshälften schwebenden Fragen für die letzten Tage des Monat März anberaumt. Gleichzeitig sollen dann auch die Verhandlungen zur Feststellung des gemeinsamen Budgets für das Jahr 1877 stattfinden und diese voraussichtlich noch vor der Charwoche beendet werden. — Die Nachricht, daß der in Aussicht genommene Zeitpunkt für die Eröffnung der Berathungen der Delegationen verschoben werden solle, wird von der „Politischen Korrespondenz" als unbegründet bezeichnet.

London, 7. März. Im weiteren Fortgang der heutigen Sitzung des Unterhauses wurde der von der Regierung für den Ankauf der Suezkanalaktien geforderte Kredit in dritter Lesung bewilligt. Bei der Debatte, die diesem Beschlusse vorausging, sprach sich Gladstone über die Veröffentlichung der vertraulichen Schreiben Sir D. Lange's an Lord Granville in der Suezkanal-Angelegenheit mißbilligend aus und äußerte sich dahin, daß die Regierung auf der Wiedereinsetzung Lange's auf seinem bisherigen Posten als englischer Repräsentant der Suezkanal-Gesellschaft bestehen müsse. Lesseps habe zweifelsohne nach einer Gelegenheit gesucht, zu zeigen, daß er trotz Englands immer der Herr des Unternehmens sei. Disraeli vertheidigte das Verhalten der Regierung und wies darauf hin, daß seitens Lange's der Regierung eine Beschwerde nicht zugegangen sei. — In der auf heute vertagten Sitzung der Todtenschau-Jury zu Poplar war die englische Regierung durch den Advokaten Straight vertreten, welcher anzeigte, daß die Regierung eventuell das Kriminalverfahren gegen Kapitän Kuhn einleiten lassen werde. Außer dem Zivilingenieur, welcher die Aussagen des Ingenieurs Harrington im Wesentlichen bestätigte, wurden heute der erste Steuermann über die Führung des Schiffsjournals und sodann der erste und der zweite Maschinist, der Schiffszimmermann und der Bootsmann Westphal vernommen; die Aussagen derselben stimmen im Wesentlichen mit denen der früher vernommenen Zeugen überein. Die nächste Sitzung findet am Mittwoch statt.

Newyork, 6. März. Das Entlassungsgesuch des Gesandten der Vereinigten Staaten von Nordamerika in London, Generalmajor Schenk, ist von dem Präsidenten Grant genehmigt und Richard H. Dana zu seinem Nachfolger ernannt worden.

Telegraphische Börsenberichte.

Fonds-Course.

Frankfurt a. M., 7. März Nachmitt. 2 Uhr 30 Min. Still. Kreditaktien und Franzosen fest, Lombarden höher.

(Schlußkurse) Londoner Wechsel 204,75. Pariser Wechsel 81,35. Wiener Wechsel 176, 50 Franzosen*) 249¼. Böhm. Westb. 161¼ Lombarden*) 95¼. Galizier 172 Elisabethbahn 142½ Nordwestbahn 121¾. Kreditaktien*) 155¼ Russ. Bodenkr. 85⅝. Russen 1872 100. Silberrente 63¼. Papierrente 59⅞. 1860er Loose 114⅞ 1864er Loose 295, 20. Amerikaner de 1885 100¾. Deutsch-österreich. 90⅝ Berliner Bankverein 79⅝ Frankfurter Bankverein —. do. Wechslerbank 79¼. Bankaktien —, —. Meininger Bank 76¼. Hahn'sche Effektenbank —. Darmstädter Bank 112 Hess. Ludwigsb. 102⅛. Oberhessen 72⅛. Nach Schluß der Börse: Kreditaktien 155¼, Franzosen 249⅜, Lombarden 95, Reichsbank —.

*) per medio resp. per ultimo.

Wien, 7. März. Kreditaktien fest, andere Spekulationswerthe vernachlässigt, Renten matt, Gold steif.

[Schlußcourse.] Papierrente 67, 85. Silberrente 71, 60 1854er Loose 106, 75. Nationalbank 880, 00. Nordbahn 1830 Kreditaktien 176, 30. Franzosen 283 00 Galizier 194, 75 Nordwestbahn 138, 70. do. Lit. B. 50, 50 London 115, 15 Paris 45, 70. Frankfurt 56, 10. Böhm. Westbahn —. —. Kreditloose 165, 25 1860er Loose 111, 90. Lomb. Eisenbahn 109 50 1864er Loose 134, 00. Unionbank 72, 75. Anglo-Austr. 85, 60. Austro-türkische —, —. Napoleons 9, 23 Dukaten 5, 42 Silberkoup. 102, 95 Elisabethbahn 161, 00 Ungarische Prämienanleihe 74. 00 Deutsche Reichs-Banknoten 56, 65 Türkische Loose 24, 75 — Abends. Abendbörse. Kreditaktien 175, 90, Franzosen 282, 50, Galizier 194, 50, Anglo-Austr. 85, 70, Unionbank 73, 00, Lombarden 109, 75, Egypter —, —, ungarische Kredit —, Napoleons 9, 23. Fest, aber still.

London, 7. März Nachmitt. 4 Uhr Konsols 94 5/16 Italien. 5proz. Rente 71⅛. Lombarden 9⅝. 3proz. Lombarden-Prioritäten alte 9¾. 3proz. Lombarden-Prioritäten neue 9⅞. 5proz. Russen de 1871 97⅜. 6 proz. Russ. de 1872 99½. Silber 53. Türk. Anleihe de 1865 19 3/16. 5proz. Türken de 1869 22⅛. 6proz. Vereinigt. St. pr. 1885 105. do. 5proz. fundirte 106. Oesterreich. Silberrente —. Oesterreich. Papierrente —. 6 prozentige ungarische Schatzbonds 92½ 6prozentige ungarische Schatzbonds II. Emission 90½. Spanier 18¾. 5proz. Peruaner 29¼. — Wechselnotirungen: Berlin 20, 66. Hamburg 3 Monat 20, 66. Frankfurt a. M. 20, 66. Wien 11, 75. Paris 25, 42. Petersburg 30⅝. —

Paris, 7. März, Nachm. 3 Uhr. Sehr fest. [Schlußkurse.] 3prozentige Rente 67. 32½. Anleihe de 1872 104 47½. Italienische 5prozent. Rente 71, 35. Italienische Tabaksaktien 783, 00 Italienische Tabaksobligationen 497, 00. Franzosen 622. 50 Lombard. Eisenbahn-Aktien 242, 50. Lombard. Prioritäten 244 00 Türken de 1865 19, 25. Türken de 1869 122, 00. Türkenloose 56 00 Kredit mobilier 195, Spanier exter. 18⅝, do. inter 16,81, Peruaner —, Societe generale 540, Egypter 315, Suezkanal-Aktien 767, Banque ottomane 436. — Wechsel auf London 25, 18.

New-York, 6. März, Abends 6 Uhr [Schlußkurse.] Höchste Notirung des Goldagios 14⅞, niedrigste 14⅝. Wechsel auf London in Gold 4 D. 86 C. Goldagio 14⅝. 5/20 Bonds de 1885 118 neue 5proz. fundirte 119. 5/20 Bonds de 1887 121¼. Erie-Bahn 18⅛. Zentral-Pacific 108½ New-York Zentralbahn 115¾. Baumwolle in New-York 12¾. Baumwolle in New-Orleans 12⅜. Mehl 5 D. 05 C. Raffin. Petroleum in New-York 14. do. Philadelphia 13⅞. Rother Frühjahrsweizen 1 D. 35 C. Mais (old mixed) 68 C. Zucker (Fair refining Muscovados) 7½ Kaffee (Rio-) 17 Speck (short clear) 12⅞. Schmalz (Marke Wilcox) 13¾ C. Getreidefracht 7¼.

Produkten-Course.

Köln, 7. März, Nachm. 1 Uhr Weizen flau, hiesiger loco 20, 50. fremder loko 21. 00 pr. März 19, 65, pr. Mai 20, 25. pr. Juli 20, 90. Roggen, hiesiger loko 15, 25 pr. März 14, 35, pr. Mai 14. 60, pr. Juli 14, 80. Hafer loco 17. 25 pr. März 17, 15, pr. Mai 17, 00. Rüböl weichend, loko 34, 00, pr. Mai 32, 50, pr. Oktober 32, 60. — Wetter: Stürmisch.

Hamburg, 7. März, Nachm. Weizen loko und auf Termine matt. Roggen loko still, auf Termine matt. — Weizen pr. März 199 Br., 198 Gd., pr. Mai-Juni pr. 1000 Kilo 203 Br., 202 Gd. Roggen pr. März 144 Br., 143 Gd., pr. Mai Juni pr. 1000 Kilo 146½ Br. 145½ Gd. Hafer ruhig. Gerste matt. Rüböl weichend, loco 64. pr. Mai 62, pr. Okt. pr. 200 Pfd. 62½. Spiritus matt, pr. März 34½, pr. April-Mai 35, pr. Juni-Juli 35¼, pr. Juli-August pr. 100 Liter 100 pCt. 36½. Kaffee ruhig, Umsatz 4000 Sack. Petroleum matt, Standard white loko 11, 50 Br., 11, 40 bz. pr. März 11, 30 Gd., pr. August-Dezbr. 12, 00 Gd. — Wetter: Sehr veränderlich.

Paris, 7. März Nachmittags. (Produktenmarkt.) (Schlußbericht.) Weizen ruhig, pr. März 27, 00, pr. April 27, 50, per Mai-Juni 28, 00, per Mai-August 28, 50. Mehl matt, pr. März 58, 00, pr. April 58, 75, pr. Mai-Juni 60. 00, pr. Mai-August 61, 00. Rüböl ruh., pr. März 84, 50, pr. April 83, 25, pr. Mai-August 81, 50, pr. September-Dezember 80, 50. Spiritus fest, pr. März 45, 50, pr. Mai-August 47, 75.

Antwerpen, 7. März, Nachmittags 4 Uhr 30 Minuten. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen behauptet. Roggen unverändert. Hafer vernachlässigt. Gerste gefragt.

Petroleum-Markt (Schlußbericht). Raffinirtes, Type weiß loko 29½ bz. und Br., pr. März 29½ Br., pr. April 29½ Br., pr. September 30½ Br., pr. September-Dezember 31 Br. Fest.

Glasgow, 7. März. Roheisen. Mixed numbers warrants 60 Sh. — d.

Die Verschiffungen der letzten Woche betragen 9600 Tons gegen 8200 Tons in derselben Woche des vorigen Jahres.

Manchester, 7. März. Nachmittags. 12r Water Armitage 7½, 12r Water Taylor 7½, 20r Water Micholls 9¼, 30r Water Gidlow 10½, 30er Water Clayton 11⅛, 40er Mule Mayoll 10¼, 40 Medio Wilkinson 12½, 36r Warpcops-Qualität Rowland 12, 40 Double Weston 11⅝, 60er Double Weston 15¼, Printers ⁸⁸/₁₆, 8½ Pfd. 111. Mäßiges Geschäft, fest.

Liverpool, 7. März. Getreidemarkt. Weizen stetig. Mehl ruhig. Mais 3 D. niedriger. — Wetter: Schön.

Liverpool, 7. März. Nachmittags. Baumwolle. (Schlußbericht): Umsatz 12,000 B., davon für Spekulation und Export 3000 B. Unverändert. Middling Orleans 6⁹⁄₁₆, middling amerik. 6¼, fair Dhollerah 4⅛, middl. fair Dhollerah 3⅞, good middling Dhollerah 3⅝, middl. Dhollerah 3⅜, fair Bengal 4, good fair Broach 4⅝, new fair Domra 4³⁄₁₆, good fair Domra 4⁹⁄₁₆, fair Madras 4³⁄₁₆, fair Pernam 6⅞, Smyrna 5⅝, fair Egypt. 6⅛.

Upland nicht unter low middling Juni-Lieferung 6⅜, Mai-Juni-Lieferung 6⁵⁄₁₆ d.

Bradford, 6. März. [Wolle und Wollwaaren.] Wolle sehr geringe Nachfrage und matt. Wollene Garne und wollene Stoffe fast ohne Geschäft.

Produkten-Börse.

Berlin, 7. März. Wind: W. Barometer 27,6. Thermometer + 6 R. Witterung: bedeckt.

Weizen loko per 1000 Kilogr. 175–213 Rm. nach Qual. gef., gelber per diesen Monat —, April-Mai 195–194,50 bz., Mai-Juni 199–198,50 bz., Juni-Juli 203–202,50 bz., Juli-August 205,50–205 bz., Sept.-Okt. 208,50–208 bz. — **Roggen** loko per 1000 Kilgr. 148–158 Rm. nach Qual. gef., russ. 149–150, polnisch 150,50–151,50, inländ. 155–157 ab Bahn bz., per diesen Monat —, Frühjahr 150,50–149–149,50 bz., Mai-Juni 149,50–148,50 bz., Juni-Juli 149,50–149 bz., Juli-August 150–149 bz., Sept.-Okt. 151–150 bz. — **Gerste** loko per 1000 Kilogr. 132–177 Rm. nach Qual. gef. — **Hafer** loko per 1000 Kilogr. 135–182 Rm. nach Qual. gef., ost- u. westpr. 150–172, pomm. u. meckl. 170–175, russ. 150–172, böhm. 170–175 ab Bahn bz., per diesen Monat —, Frühjahr 161 bz., Mai-Juni 162 B., Juni-Juli 163 B. — **Erbsen** per 1000 Kilo Kochwaare 172–210 Rm. nach Qual., Futterwaare 165–170 Rm. nach Qual. — **Raps** per 1000 Kilgr. —. — **Rübsen** —. — **Leinöl** per 100 Kilgr. loko ohne Faß 58 Rm. — **Rüböl** per 100 Kilgr. loko ohne Faß 60 Rm. bz., mit Faß —, per diesen Monat 62,3–60,4 bz., März-April do., April-Mai do., Mai-Juni 62,5–60,7 bz., Sept.-Okt. 63–62 bz. — **Petroleum** raffin. (Standard white) per 100 Kilo mit Faß loko 28 Rm. bz., per diesen Monat 26,2 bz., März-April do., Sept.-Okt. 25,1 B. — **Spiritus** per 100 Liter à 100 pCt. ohne Faß 43,6 Rm. bz., per diesen Monat —, loko mit Faß —, per diesen Monat 44,8 nom., März-April do., April-Mai 45,6–45,4 bz., Mai-Juni 46,1–46 bz., Juni-Juli 47,2 bz., Juli-August 48,5 bz., Aug.-Sept. 49,7–49,5 bz. — **Mehl.** Weizenmehl Nr. 0 27–26, Nr. 0 u. 1 25,50–24 Rm. Roggenmehl Nr. 0 23,50–22 Rm., Nr. 0 u. 1 21–19,50 Rm. per 100 Kilogr. Brutto inkl. Sack. — Roggenmehl Nr. 0 u. 1 per 100 Kilogr. Brutto inkl. Sack per diesen Monat 20,70 Rm. bz., März-April do., April-Mai 20,90 bz., Mai-Juni 21 bz., Juni-Juli 21,10 bz., Juli-August do. (B. u. H.-Z.)

Breslau, 7. März. [Amtlicher Produkten-Börsenbericht.] — Kleesaat, rothe, fest; ordinär 48–51, mittel 54–57, fein 59–62, hochfein 64–66. — Kleesaat, weiße unverändert; ordin. 55–61, mittel 65–71, fein 75–80, hochfein 82–87. — Roggen (per 2000 Pfd.) fest, abgel. Kündigungssch. —, per März u. März-April 143,50 B., April-Mai 144,50 bz. u. B., Mai-Juni 147,50 B., Juni-Juli 151 B., Juli-August 151 bz., Sept.-Okt. 153 bz. — Weizen 183 B., per April-Mai 185 G. — Gerste —. — Hafer 164 G., April-Mai 163,50 B. — Raps 300 B. — Rüböl still, loko 65 B., per März u. März-April 62,50 B., April-Mai 61,50 bz. u. B., Mai-Juni 62,50 B., Sept.-Okt. 62 bz. — Spiritus fester, loko 43,50 B., 42,50 G., per März u. März-April 44,50 G., April-Mai 44,60 bz., Mai-Juni 45,50 G., Juni-Juli 47 B., Juli-August 47,70 G., August-Sept. 49 B. — Zink ohne Umsatz. Die Börsen-Kommission. (Br. H.-Bl.)

Meteorologische Beobachtungen zu Posen.

Datum.	Stunde.	Barometer 260' über der Ostsee.	Therm.	Wind.	Wolkenform.
7. März	Nachm. 2	27" 4''' 01	+ 4°3	NW 3-4	halbheiter, Cu-st.
7. „	Abnds. 10	27" 4''' 62	+ 1°4	NW 3	bedeckt, Regen.
8. „	Morgs. 6	27" 4''' 60	+ 1°4	W 3	trübe, Ni.

Wasserstand der Warthe.

Posen, am 7. März Mittags 14 Fuß 9 Zoll.
„ „ 8. „ Morgens 14 „ 5 „

Berlin, 7. März. Im Anschlusse an ziemlich günstige Meldungen von außerhalb eröffnete der Verkehr hier etwa zu gestrigen Kursen, doch ohne jede Lebhaftigkeit. In Wien hatte der Umstand, daß die Anglobank zur Zahlung von 5 pCt. Dividende den Reservefonds zu Hilfe nehmen muß, verstimmt. Im Uebrigen lagen allerdings keine beunruhigende Nachrichten vor; doch fehlt der steigenden Bewegung zum weiteren Fortschreiten ein Decouvert und Theilnahme des Privatkapitals. Allerdings hat sich die Zahl der Spekulanten wesentlich erweitert; doch kann von einem wirklichen Kapitalzuschusse kaum die Rede sein. Zum Theil sind es Banquiers, welche die früher verkauften Depots wieder decken, zum Theil Spekulanten, welche jeden noch so geringen Gewinn sofort mitnehmen. Dadurch gewinnt allerdings die Festigkeit in sofern einen besseren Grund, als sich ein schnellerer Besitzwechsel vollzieht. Doch das flottante Material wird eher vergrößert, als daß es in feste Hände übergeht. Mit Rücksicht auf die Meldungen aus Wien ermatteten die internationalen Werthe allmählich. Lombarden hielten sich verhältnißmäßig am Besten. Laurahütte war recht matt. Die Rheinisch-Westfälischen Bahnen zeigten keine wesentliche Veränderungen, lagen aber ruhig, leichte Bahnen waren im Allgemeinen fest, ebenso Stammprioritäten. Bevorzugt wurde Berlin-Dresden, da der Verwaltungsrath der Berlin-Anhalt. E.-B.-G. dem Betriebs-Ueberlassungsvertrage bereits beigestimmt hat und die Zustimmung des Berlin-Dresdener Verwaltungsraths am Donnerstage erwartet wird. Rumänen wenig verändert, fremde Bahnen still. — Unter den Bankaktien wurden Centralbank für Bauten, für Industrie, Preußische Bodenkredit und Hypothekenbank, Sächsische, Braunschweigische und Hannoversche bevorzugt. Gewerbebank und Schönheimer fest. Bergwerke ruhig, Phönix und Victoriahütte höher. Industriewerthe belebt, Centralfactorei, City, Bauverein Unter den Linden, Reichsbau, Südende, Bauvereinsbank, Egells, Freund u. Brauereien beliebt. Anlagewerthe ruhig. Hannover-Altenbekener und Köln-Mindener Prioritäten beliebt. Pfandbriefe sehr begehrt. Lombardische und Ostbahn-Obligationen belebt. Renten waren wenig verändert, Italiener dagegen angeboten. Loose waren fest. Geld flüssig. — Per Ultimo notiren wir: Franzosen 499–500. Lombarden 199–199,50. Kreditaktien 309–311,50–2–311. Laurahütte 61,71–60,25. Diskonto-Kommandit-Antheile 128–8,50 etw. bis 8,25. Reichsbank 159 bis 9,25. Victoriahütte gewann 1¼, Westfälische Union ½, Adler 5¼, Schuster 3. — Der Schluß war im Ganzen fest.

Fonds- u. Aktien-Börse.

Berlin, den 7. März 1876.

Preußische Fonds und Geld-Course.

Consol. Anleihe	4½	105,10 bz
Staats-Anleihe	4	99,30 bz
Staats-Schldsch.	3½	92,00 bz
Kur- u. Nm. Sch	3½	92,00 G
Od.-Deichb.-Obl.	4½	101,20 G
Berl. Stadt-Obl.	4½	101,50 bz
do. do	3½	93,00 G
Cöln. Stadt-Anl.	4½	100,80 B
Rheinprovinz do.	4½	101,75 B
Schldv. d. B. Kfm.	5	100,90 bz
Pfandbriefe:		
Berliner	4½	101,80 bz
do.	5	106,25 bz
Landsch. Central	4	95,30 bz
Kur- u. Neumärk.	3½	86,00 G
do. neue	3½	84,50 bz
do.	4	95,20 bz
do. neue	4½	103,50 bz
N. Brandbg. Cred.	4	95,20 bz
Ostpreußische	3½	86,50 G
do.	4	96,00 G
do.	4½	102,40 B
Pommersche	3½	84,30 G
do.	4	95,20 bz
do.	4½	103,00 bz
Posensche, neue	4	94,80 G
Sächsische	4	
Schlesische	3½	
do. alte A. u. C.	4	
do. A. u. C.	4	
Westpr. rittersch.	3½	84,50 bz B
do.	4	95,40 B
do.	4½	101,60 bz
do. II. Serie	5	106,30 bz
do. neue	4	96,00 G
do.	4½	101,70 bz
Rentenbriefe:		
Kur- u. Neumärk.	4	98,00 bz
Pommersche	4	97,30 bz
Posensche	4	96,30 bz
Preußische	4	97,20 B
Rhein- u. Westfäl.	4	98,90 G
Sächsische	4	98,50 G
Schlesische	4	97,75 G
Souvereigns		20,42 G
Napoleonsd'or		16,26 bz
do. 500 Gr.		
Dollars		4,16 G
Imperials		
do. 500 Gr.		1395,00 G
Fremde Banknot.		99,83 G
do. einlösb. Leipz.		
Französ. Banknot.		81,60 bz
Oesterr. Banknot.		177,00 bz
do. Silbergulden		181,50 B
do. ¼ Stücke		
Russ. Noten		264,10 bz

Deutsche Fonds.

P.-A. v. 55 a 100th.	3½	132,20 B
Hess. Prsch a 40th.	—	257,50 bz
Bad. Pr.-A. v. 67	4	123,30 bz G
do. 35fl.-Obligat.	—	139,50 G
Bair. Präm.-Anl.	4	123,10 bz G
Brschw. 20thl.-L.	—	83,70 B
Brem. Anl. v. 1874	4½	100,90 B
Cöln-Md.-Pr.-A.	3½	109,25 bz G
Dess. St. Pr.-Anl.	3½	117,25 B
Goth. Pr.-Pfdbr.	5	109,75 bz
do. II. Abth.	5	106,57 bz
Hb. Pr.-A. v. 1866	3	173,40 G
Lübecker Pr.-Anl.	3½	173,25 G
Meckl. Eisenbsch.	3½	89,60 bz
Meininger Loose	—	19,90 bz
do. Pr.-Pfdbr.	4	102,80 bz
Oldenburg. Loose	3	138,75 B
D.G.-C.-B.-Pf. 110	5	103,25 bz
do. do.	4½	96,30 bz
Dtsch. Hypoth. unk.	5	101,00 bz G
do. do.	4½	95,75 bz G
Mein. Hyp.-Pfd.	5	100,25 bz B
Nrdd. Grdcr. H.-A.	5	101,00 bz G
do. Hyp.-Pfdbr.	5	101,50 bz G
Pomm. H.-B. I. 120	5	105,75 bz G
do. II. IV. rz. 110	5	101,75 bz G
Pomm III. rz. 100	5	100,50 bz
Pr. B.-C.-H.-Br. kd.	5	99,60 bz
do. unk. rückz. 110	5	103,40 bz G
do. do. 100	5	101,00 bz G
Pr. C.-B.-Pfdb. kd.	4½	100,25 bz
do. unk. rückz. 110	5	107,00 bz G
do. (1872 u. 74)	4½	98,50 bz
do. (1872 u. 73)	5	101,50 bz
do. (1874)	5	101,50 bz
Pr. Hyp.-A.-B 120	4½	99,00 bz G
do. do.	5	100,00 bz G
Schles. Bod.-Cred.	5	100,00 G
do. do.	4½	94,00 G
Stett. Nat.-Hyp.	5	101,00 bz G
do. do.	4½	98,00 bz G
Kruppsche Oblig.	5	101,00 bz

Ausländische Fonds.

Amerik. rckz. 1881	6	104,80 bz B
do. do. 1885	6	100,90 bz
do. Bds. (fund.)	5	101,80 bz
Norweg. Anl.	4½	97,25 B
New-Yrk. Std.-A	7	102,50 bz G
do. Goldanl	6	101,90 bz G
New Jersey	7	92,75 G
Oest. Pap.-Rente	4⅕	59,90 G
do. Silb.-Rente	4⅕	63,00 bz
do. 250 fl. 1854	4	107,00 G
do. Cr. 100 fl. 1858	—	343,00 bz B
do. Lott.-A. v. 1860	5	114,75 bz
do. do. v. 1864	—	293,50 bz G
Ung. St.-Eisb.-A.	5	72,70 B
do. Loose	—	164,40 B
do. Schatzsch. I	6	93,50 B
do. do. kleine	6	93,50 G
do. do. II.	6	92,10 G
Italienische Rente	5	71,30 bz
do. Tabak-Obl	6	100,80 G
do. do. Actien	6	
Rumänier	8	103,50 bz
Russ. Nicol. Obl	4	85,00 B
do. Centr.-Bod.	5	90,50 G
do. Engl. A. 1822	5	101,25 G
do. do. A. v. 1862	5	100,00 bz
Russ.-Engl. Anl.	3	71,00 B
Russ. fund. A. 1870	5	103,90 bz
Russ. cons. A. 1871	5	99,90 bz
do. do. 1872	5	99,90 bz
do. do. 1873	5	99,90 bz
do. Bod.-Credit	5	85,76 bz
do. Pr.-A. v. 1864	5	180,25 bz
do. do. v. 1866	5	179,25 bz
do. 5. A. Stiegl.	5	82,20 bz
do. 6 do. do.	5	97,50 G
do. Pol.-Sch. O.	4	87,75 G
do. do. kleine	4	85,90 bz
Poln. Pfdb. III. E.	4	
do. do.	5	77,60 bz
do. Liquidat.	4	68,50 bz
Türk. Anl. v. 1865	5	18,75 bz B
do. do. v. 1869	6	
do. Loose vollgez	3	43,00 bz B

*) Wechsel-Course.

Amsterd. 100 fl. 8 T.	169,45 bz
do. 109 fl. 1 M.	168,70 bz
London 1 Lstr. 8 T.	20,48 bz
do. do. 3 M.	20,35,5 bz
Paris 100 Fr. 8 T.	81,30 bz
Blg. Bkpl. 100 F. 8 T.	81,15 bz
do. do. 100 F. 2 M.	80,80 bz
Wien öst. Währ. 8 T.	176,50 bz
Wien öst. Währ. 2 M.	175,25 bz
Petersb. 100 R. 3 W.	263,50 bz
do. 100 Rub. 3 M.	261,60 bz
Warschau 100 R. 8 T.	263,70 bz

*) Zinsfuß der Reichs-Bank für Wechsel 4, für Lombard 5 pCt.; Bankdisconto in Amsterdam 3, Bremen —, Brüssel 3½, Frankfurt a. M. —, Hamburg —, Leipzig —, London 4, Paris —, Petersburg 5½, Wien 4½ pCt.

Bank- und Credit-Aktien.

Badische Bank	4	104,25 G
Bk. f. Rheinl. u. Westf.	4	64,75 G
Bk. f. Sprit- u. Pr. H.	4	62,25 bz G
Berliner Bankverein	4	79,25 G
do. Comm.-B. Sec	4	64,00 bz
do. Handels Ges.	4	91, bz G
do. Kassen-Verein	4	189,90 bz B
Breslauer-Disc.-Bk.	4	66,00 bz G
Centralbk. f. Bauten	4	27,50 bz G
Centralbk. f. Ind. u. H.	4	73,00 bz G
Cent.-Genossensch. B.	fr.	89,90 bz B
Chemnitzer Bank-V.	4	78,25 bz B
Coburger Credit-V.	4	65,19 bz
Cöln. Wechslerbank	4	75,50 G
Danziger Bank	fr.	59,70 B
Danziger Privatbank	4	116,00 bz G
Darmstädter Bank	4	112,00 bz B
do. Zettelbank	4	95,10 G
Dessauer Creditbank	4	10,60 G
do. Landesbank	4	113,75 G
Deutsche Bank	4	79,10 bz B [G
do. Genossensch.	4	90,25 G 96 50
do. Hyp.-Bank	4	94,00 bz G
do. Reichsbank	fr.	
do. Unionbank	4	79,00 bz
Disconto-Comm.	4	128,00 bz G
do. Prov.-Discont	4	77,30 bz G
Geraer Bank	4	84,00 bz
do. Creditbank	4	51,75 G
Gew.-B. H. Schuster	4	17,00 bz G
Gothaer Privatbank	4	90,10 G [bz
do. Grundcreditbk	4	108,B 101,25
Hypothek. (Hübner)	4	126,50 B
Königsb. Vereinsbank	4	83,25 G
Leipziger Creditbank	4	122,00 bz G
do. Discontobank	4	73,00 G
do. Vereinsbank	4	86,10 G
do. Wechselbank	4	70,30 bz G
Magdeb. Privatbank	4	104,75 bz G
Mecklenb. Bodencredit	4	74,40 bz B
do. Hypoth. Bank	4	69,90 B
Meininger Creditbank	4	76,30 bz G
do. Hypothekenbk	4	99,30 B
Niederlausitzer Bank	4	
Norddeutsche Bank	4	130,00 G
Nordd. Grundcredit	4	101,50 bz G
Oesterr. Credit	4	
do. Deutsche Bank	4	90,50 G
Ostdeutsche Bank	fr.	81,75 G
Posener Spritactien.	4	
Petersb. Discontobank	4	103,00 G
do. Intern. Bank	4	98,00 G
Posen. Landwirthsch.	4	
Posener Prov.-Bank	4	99,00 bz B
Preuß. Bank-Anth.	4½	
do. Boden-Credit	4½	101,00 bz G
do. Centralboden.	4	
do. Hyp. Spielh.	4	122,50 G
Product. Handelsbank	4	86,25 bz G
Provinz.-Gewerbebk.	4	35,00 bz B
Rittersch. Privatbank	4	121,00 B
Sächsische Bank	4	120,75 G
do. Bankverein	fr.	92,25 G
do. Creditbank	4	81,25 bz
Schaaffhaus. Bankv.	4	72,40 G
Schles. Bankverein	4	83,00 B
Schles. Vereinsbank	4	87,50 bz G
Südd. Bodencredit	4	111,75 bz G
Thüringische Bank	4	73,50 G
Vereinsbank Quistorp	fr.	9,10 bz G

Industrie-Actien.

Brauerei Patzenhofer	4	101,00 G
Dannenb. Kattun	4	19,25 G
Deutsche Baugesf.	4	51,50 bz G
Deutsch. Eisenb.-Bau.	4	19,70 bz G
Dtsch. Stahl u. Eisen	4	2,50 G
Donnersmarckhütte	4	19,00 B
Dortmunder Union	4	11,10 bz G
Egell'sche Masch. Act.	4	20,10 bz G
Erdmannsd. Spinn.	4	25,25 G
Flora f. Charlottenb.	4	13,90 bz B
Frist u. Roßm. Nähm.	4	
Gelsenkirch.-Bergw.	4	109,80 bz G
Georg-Marienhütte	4	76,60 bz
Hibernia u. Shamr.	4	41,00 bz G
Immobilien (Berl.)	4	83,00 bz
Kramsta, Leinen F.	4	
Lauchhammer	4	22,00 bz G
Laurahütte	4	61,00 bz B
Luise-Tiefbau-Bergw.	4	31,25 bz G
Magdeburg. Bergw.	4	121,00 G
do. Spritfabrik	4	20,00 bz G
Marienhütte Bergw.	4	66,00 G
Massener Bergwerk	4	29,50 bz
Menden u. Schw. B.	4	51,00 B
Oberschles. Eis.-Bed.	4	32,00 B
Ostend	4	10,50 G
Phönix B.-A. Lit. A.	4	53,50 G
Phönix B.-A. Lit. B.	4	45,50 G
Redenhütte	4	4,10 bz B
Rhein.-Nass. Bergwerk	4	89,50 G
Rhein.-Westfäl. Ind.	4	20,50 G
Stobwasser Lampen	4	57,25 bz
Union-Eisenwerk	4	11,00 bz G
Unter den Linden	4	22,75 bz G
Wäsemann Bau V.	4	37,00 bz B
Westend (Quistorp)	fr.	4,10 bz
Wissener Bergwerk	4	31,75 B
Wöhlert Maschinen	4	20,40 bz B

Eisenbahn-Stamm-Actien.

Aachen-Mastricht	4	24,60 bz G
Altona-Kiel	4	114,00 bz
Bergisch-Märkische	4	83,75 bz
Berlin-Anhalt	4	109,00 bz B
Berlin-Dresden	5	32,50 bz G
Berlin Görlitz	4	43,50 bz
Berlin Hamburg	4	172,00 G
Berliner Nordbahn	fr.	
Brl.-Potsd. Magdeb.	4	78,00 bz B
Berlin-Stettin	4	128,75 bz
Bresl.-Schw.-Freibg.	4	82,75 bz B
Cöln-Minden	4	102,25 bz
do. Litt. B.	5	98,25 bz B
Halle-Sorau-Guben	4	12,40 bz G
Hann.-Altenbeken	4	18,00 bz
do. II Serie	4	
Märkisch Posener	4	23,30 bz
Magd.-Halberstadt	4	67,00 bz
Magdeburg-Leipzig	4	230,25 bz G
do. do. Litt. B.	4	94,25 bz
Münster-Hamm	4	98,00 B
Niederschles.-Märkisch	4	98,00 G
Nordhausen Erfurt	4	34,90 bz B
Oberschl. Litt. A. u. C.	3½	143,25 bz
do. Litt. B.	3½	132,50 bz
do. Litt. E.	5	
Ostpreuß. Südbahn	4	29,00 bz B
Pomm. Centralbahn	fr.	
Rechte Oder Uferbahn	4	106,75 bz
Rheinische	4	118,50 bz
do. Litt. B. v. St. gar.	4	93,00 bz G
Rhein Nahebahn	4	16,90 bz
Stargard-Posen	4½	101,30 bz
Thüringische	4	114,50 bz G
do. Litt. B. v. St. gar.	4	90,25 bz
do. Litt. C. v. St. gar.	4½	99,60 bz
Weimar-Geraer	4½	47,75 bz G
Albrechtsbahn	5	19,00 bz B
Amsterdam Rotterd.	4	111,75 bz
Aussig Teplitz	4	116,40 bz
Baltische	3	56,30 G
Böhm. Westbahn	5	80,60 bz
Brest-Grajewo	4	26,10 bz G
Brest-Kiew	4	52,00 B
Dux-Bodenbach	4	8,00 bz G
Elisabeth-Westbahn	5	71,25 bz
Kaiser Franz Joseph	5	62,40 bz
Galiz. Karl Ludwig)	5	86,30 bz
Gotthard Bahn	6	48,10 bz
Kaschau-Oderberg	5	51,75 B
Ludwigsh.-Bexbach	4	177,00 bz
Lüttich Limburg	4	23,25 bz G
Mainz-Ludwigsburg	4	102,25 bz
Oberhess. v. St. gar.	3½	72,50 bz B
Oestr. frz Staatsbahn	4	
do. Nordwestbahn	5	244,00 bz
do. Litt. B.	5	88,50 bz
Reichenb. Pardubitz	4½	57,60 bz G
Kronpr. Rudolfsbahn	5	53,75 bz
Rjask Wyas	5	
Rumänier	4	26,20 bz
Russische Staatsbahn	5	105,20 bz
Schweizer Unionbahn	4	9,00 bz G
Schweizer Westbahn	4	17,20 bz
Südösterr. (Lomb.)	4	191,00 bz
Turnau Prag	4	45,50 bz
Vorarlberger	5	48,60 G
Warschau Wien	4	202,50 bz

Eisenbahn-Stammprioritäten

Altenburg Zeitz	5	105,00 G
Berlin Dresden	5	79,50 bz G
Berlin-Görlitzer	5	83,25 bz
Berliner Nordbahn	fr.	0,75 bz G
Breslau Warschau	5	29,70 G
Chemn.-Ane-Adorf	5	27,50 bz
Crefeld-K. Kempen	fr.	
Gera-Plauen	5	16,75 bz G
Halle Sorau-Guben	5	22,50 bz
Hannover-Altenbek.	5	37,00 bz
do. II. Serie	5	
Leipz. Gaschw.-Ms.	5	79,50 G
Märkisch Posen	5	66,90 bz
Magdeb.-Halberst. B.	3½	62,25 bz
do. do C.	5	90,50 b
Münster-Enschede	5	z
Nordhausen-Erfurt	5	38,00 bz G
Oberlausitzer	5	47,50 bz
Ostpreuß. Südbahn	5	72,50 bz
Rechte Oderufer-Bahn	5	108,00 bz
Rheinische	4	
Rumänische	8	82,50 bz B
Saalbahn	5	29,10 bz
Saal Unstrutbahn	5	13,75 bz
Tilsit-Insterburg	5	
Weimar-Geraer	5	29,40 bz

Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen.

Aach. Mastricht	4½	91,25 G
do. do. II.	5	98,75 bz
do. do. III.	5	97,75 bz
Berg.-Märkische I.	4½	
do. II.	3½	98,60 bz
do. III. v. St. g.	3½	85,25 B
do. do. Litt. B.	3½	85,25 G
do. do. Litt. C.	3½	76,25 G
do. IV.	4½	97,25 bz
do. V.	4½	96,75 bz G
do. VI.	4½	96,90 bz
do. VII.	5	102,50 G
Aachen-Düsseldorf I.	4	
do. do. II.	4	89,00 G
do. do. III.	4½	
do. Düss.-Elb.-Pr	4	
do. do. II.	4½	
do. Dortmd.-Soest	4	
do. do. II	4½	
do. Nordb. Fr. W.	5	103,00 G
do. Ruhr-Cr.-K.	4½	94,30 G
do. do. II.	4	
do. do. III.	4½	94,30 G
Berlin-Anhalt	4	
do.	4½	99,30 G
do. Litt. B.	4½	99,30 G
Berlin-Görlitz	5	102,00 G
do. do.	4½	93,00 G
Berlin-Hamburg	4	95,00 bz
do. do. II.	4	95,00 bz
do. do. III.	5	103,80 bz
Berl.-Potsd.-M. A. B	4	92,00 G
do. do. C.	4	92,00 B
do. do. D.	4½	96,50 G
do. do. F	4½	93,10 bz
Berlin-Stettin I.	4½	
do. do. II.	4	92,40 bz
do. do. III.	4	92,40 bz
do. IV. v. St. g.	4½	103,00 bz G
do. VI. do.	4	92,10 bz
do. VII.	4½	97,20 bz
Bresl.-Schw.-Freibrg.	4½	97,00 bz G
do. do. Litt. G.	4½	
do. do. Litt. H.	4½	91,00 G
do. do. Litt. I.	4	90,50 G
Cöln-Minden IV.	4	92,40 bz G
do. do. V.	4	90,00 G
do. do. VI.	4½	96,00 bz G
Halle-Sorau-Guben	5	93,00 B
do. do. II.	5	90,00 B
Hannov.-Altenbek. I.	4½	95,00 G
do. do. II.	4½	93,00 G
do. do. III	4½	87,50 bz
Märkisch-Posener	5	102,25 B
Magdeb.-Halberstadt.	4½	98,00 G
do. do. de 1865	4½	96,00 G
do. do. de 1873	4½	92,50 G
do. Leipzig de 1867	4½	99,50 G
do. do. de 1873	4½	99,50 G
do. Wittenberge	3	72,00 G
do. do.	4½	
Niederschles.-Märk. I.	4	97,00 G
do. II a 62½ thlr.	4	
do. Obl. I. u. II	4	97,00 G
do. do. III. conv.	4	96,75 G
Nordhausen-Erfurt I.	5	97,00 G
Oberschlesische A.	4	
Oberschlesische B.	3½	
do. C.	4	
do. D.	4	92,00 G
do. E.	3½	86,00 B
do. F.	4½	
do. G.	4½	98,75 G
do. H.	4½	101,00 bz
do. v. 1869	5	103,50 G
do. v. 1873	4	
Oberschles. v. 1874	4½	98,25 bz
do. Brieg-Neisse	4½	
do. Cos.-Oderb.	4	92,50 G
do. do.	5	103,75 G
do. Niedsch. Zwgb.	3½	
do. Starg. Pos.	4	92,00 G
do. do. II.	4½	
do. do. III.	4½	
Ostpreuß. Südbahn	5	102,50 G
do. Litt. B.	5	
do. Litt. C.	5	
Rechte-Oder-Ufer	5	
Rheinische	4	99,50 bz
do. v. St. gar.	3½	99,50 G
do. von 1858, 60	4½	99,50 G
do. von 1862, 64	4½	99,50 G
do. v. 1865	4½	103,10 bz
do. 1869, 71, 73	5	103,10 bz
do. v. 1874	5	102,00 G
Rh.-Nahe. v. St. g.	4½	102,00 G
do. II. do.	4½	99,00 G
Schlesw.-Holstein.	4½	99,50 B
Thüringer I.	4	
do. II.	4½	
do. III.	4	
do. V.	4½	99,50 G
do. VI.	4½	99,00 B

Ausländische Prioritäten.

Elisabeth-Westbahn	5	77,00 B
Gal. Karl-Ludwig. I.	5	85,40 bz
do. do. II.	5	82,10 bz G
do. do. III.	5	80,90 bz
do. do. IV	5	80,75 B
Lemberg-Czernow. I.	5	68,00 bz
do. II.	5	72,00 bz G
do. III.	5	63,50 bz
do. IV.	5	61,50 bz
Mähr.-Schles. Ctrlb.	fr.	
Mainz-Ludwigshafen	5	103,00 G
do. do.	4½	
Oesterr.-Franz. Stsb.	3	320,90 bz
do. Ergänzungsn.	3	310,60 bz
Oesterr.-Franz. Stsb.	5	97,70 bz
do. II. Em.	5	97,40 G
Oesterr. Nordwestb.	5	78,90 bz B
Oest. Nrdwstb. Litt. B.	5	64,25 bz
do. Goldpriorität.	5	
Kronpr. Rud.-Bahn	5	71,70 bz
do. do. 1869	5	70,50 bz
do. do. 1872	5	70,10 B
Rab-Graz Pr.-A.	4	77,90 bz
Reichenb. Pardubitz.	5	77,50 G
Südösterr. (Lomb.)	3	244,50 bz
do. do. neue	3	244,50 bz
do. do. 1875	6	101,30 G
do. do. 1876	6	102,30 G
do. do. 1877	6	104,00 G
do. do. 1878	6	81,90 bz G
do. do. Oblig.	5	88,40 bz
Baltische, gar.	5	78,00 G
Brest-Grajewo	5	97,10 G
Charkow-Asow. g.	5	96,70 bz
do. in Lstr. a 20.40	5	97,30 B
Charkow.-Krementsch.	5	97,50 G
Jelez Orel, gar.	5	99,60 bz
Jelez-Woron., gar.	5	87,25 G
Koslow.-Woron.	5	96,90 bz
Koslow.-Woron. Obl.	5	92,50 B
Kursk. Chark. gar.	5	99,00 bz
K. Chark.-As. (Obl.)	5	94,50 bz
Kursk.-Kiew, gar.	5	101,60 bz G
Losowo Sewast	5	99,00 bz
Mosco-Rjäsan, g.	5	97,30 bz
Mosk.-Smolensk	5	95,50 bz
Schuja Iwanowo	5	96,00 G
Warschau Teresp.	5	98,50 G
do. kleine	5	95,50 G
Warschau-Wien II.	5	93,00 G
do. III.	5	87,20 G
do. IV.	5	
Zarskoe-Selo	5	

Druck und Verlag von W. Decker u. Comp. (E. Röstel) in Posen.